



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Juni 2014
(OR. en)**

10970/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0025 (COD)**

**EF 172
ECOFIN 675
DROIPEN 84
CRIMORG 60
CODEC 1487**

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum
Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
- *Allgemeine Ausrichtung*

Im Hinblick auf die Tagung des AStV (2. Teil) am 18. Juni 2014 erhalten die Delegationen nachstehend einen überarbeiteten Kompromisstext des Vorsitzes zu dem obengenannten Kommissionsvorschlag.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der
Terrorismusfinanzierung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel
114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank²,

nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Massive Schwarzgeldströme können die Stabilität und das Ansehen des Finanzsektors
schädigen und sind eine Bedrohung für den Binnenmarkt; Terrorismus rüttelt an den
Grundfesten unserer Gesellschaft. Neben strafrechtlichen Maßnahmen können Präventiv-
maßnahmen über das Finanzsystem Ergebnisse bringen.

¹ ABl. C ... vom..., S. ...

² ABl. C ... vom..., S. ...

³ ABl. C ... vom..., S. ...

- (2) Die Solidität, Integrität und Stabilität der Kredit- und Finanzinstitute sowie das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt könnten ernsthaft Schaden nehmen, wenn Straftäter und ihre Mittelsmänner versuchen, die Herkunft von Erträgen aus Straftaten zu verschleiern oder Geld aus rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Quellen terroristischen Zwecken zuzuführen. Ohne eine Koordinierung auf Unionsebene könnten Geldwäscher und Geldgeber des Terrorismus versuchen, die Freiheit des Kapitalverkehrs und die Finanzdienstleistungsfreiheit, die ein integrierter Finanzraum bietet, auszunutzen, um ihren kriminellen Tätigkeiten leichter nachgehen zu können.
- (3) Die hier vorgeschlagene Richtlinie ist die vierte zur Bekämpfung der Geldwäsche. Die Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche⁴ stellte in ihrer Geldwäsche-Definition auf den Rauschgifthandel ab und legte nur für den Finanzsektor Pflichten fest. Mit der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates⁵ wurde der Geltungsbereich sowohl in Bezug auf die abgedeckten Straftaten als auch in Bezug auf das erfasste Berufs- und Tätigkeitsspektrum erweitert. Im Juni 2003 überarbeitete die Financial Action Task Force (im Folgenden "FATF") ihre Empfehlungen, um auch die Terrorismusfinanzierung abzudecken, und formulierte detailliertere Anforderungen hinsichtlich der Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität, der Fälle, in denen ein höheres Geldwäscherisiko verstärkte Maßnahmen rechtfertigen kann, sowie der Fälle, in denen ein geringeres Risiko weniger strenge Kontrollen rechtfertigen kann. Rechnung getragen wurde diesen Änderungen in der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung⁶ und in der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von "politisch exponierte Personen" und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden⁷.
- (4) Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung finden häufig in internationalem Kontext statt. Maßnahmen, die nur auf nationaler oder selbst auf Unionsebene und ohne grenzübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit erlassen würden, hätten nur sehr begrenzte Wirkung. Aus diesem Grund sollten die von der Europäischen Union auf diesem Gebiet erlassenen Maßnahmen mit den im Rahmen anderer internationaler Gremien ergriffenen Maßnahmen in Einklang stehen. Insbesondere sollten sie auch weiterhin den Empfehlungen der FATF Rechnung tragen, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung das führende internationale Gremium darstellt. Um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch wirksamer bekämpfen zu können, sollten die Richtlinien 2005/60/EG und 2006/70/EG an die neuen, erweiterten FATF-Empfehlungen vom Februar 2012 angepasst werden.

⁴ ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77.

⁵ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 76.

⁶ ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

⁷ ABl. L 214 vom 4.8.2006, S. 29.

- (5) Wenn das Finanzsystem dazu missbraucht wird, Erträge aus Straftaten oder auch selbst rechtmäßig erworbene Gelder terroristischen Zwecken zuzuführen, stellt dies ebenfalls ein klares Risiko für die Integrität, das reibungslose Funktionieren, das Ansehen und die Stabilität des Finanzsystems dar. Aus diesem Grund sollten sich die Präventivmaßnahmen dieser Richtlinie nicht nur auf die Handhabung von Geldern aus Straftaten erstrecken, sondern auch die Sammlung von Geldern und Vermögenswerten für terroristische Zwecke erfassen.
- (6) Hohe Barzahlungen können sehr leicht für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Um die Wachsamkeit zu erhöhen und die mit Barzahlungen verbundenen Risiken zu mindern, sollten natürliche oder juristische Personen, die mit Gütern handeln, von dieser Richtlinie erfasst werden, sobald sie Barzahlungen von 10 000 EUR oder mehr leisten oder entgegennehmen. Die Mitgliedstaaten können den Erlass strengerer Vorschriften beschließen, wozu auch die Festlegung einer niedrigeren Schwelle oder eine generelle Beschränkung von Barzahlungen zählt.
- (6a) Die Verwendung von E-Geld-Produkten wird zunehmend als Ersatz für Bankkonten betrachtet und sollte deshalb nicht nur der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸, sondern auch den Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterliegen. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten unter gewissen Umständen, in denen erwiesenermaßen ein geringes Risiko besteht, und unter strikten risikomindernden Voraussetzungen E-Geld-Produkte von bestimmten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ausnehmen können, etwa von der Pflicht zur Feststellung der Identität und Überprüfung des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers, jedoch nicht von der Pflicht zur Überwachung der Transaktionen oder der Geschäftsbeziehung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der vorliegenden Richtlinie. Zu den risikomindernden Voraussetzungen sollte zählen, dass die ausgenommenen E-Geld-Produkte ausschließlich für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen genutzt werden und dass der elektronisch gespeicherte Betrag so gering sein muss, dass eine Umgehung der Vorschriften über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ausgeschlossen werden kann. Ungeachtet dieser Ausnahme steht es den Mitgliedstaaten frei, den Verpflichteten zu gestatten, bei anderen E-Geld-Produkten, die mit einem geringeren Risiko behaftet sind, vereinfachte Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Artikel 13 anzuwenden.
- (7) Angehörige von Rechtsberufen im Sinne der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Definition sollten den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen, wenn sie sich – einschließlich durch Steuerberatung – an Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligen, bei denen die Gefahr, dass ihre Dienste für das Waschen von Erträgen aus kriminellen Tätigkeiten oder für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden, am größten ist. Allerdings sollten Informationen, die vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden, von der Meldepflicht ausgenommen werden, damit die in den Artikeln 7, 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen verankerten Rechte gewahrt bleiben. Die Rechtsberatung sollte deshalb auch weiterhin der Geheimhaltungspflicht unterliegen, es sei denn, der Rechtsberater ist an Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beteiligt, die Rechtsberatung wird zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erteilt oder der Rechtsanwalt weiß, dass der Klient die Rechtsberatung für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

⁸ Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

- (8) Unmittelbar vergleichbare Dienstleistungen sollten auf gleiche Weise behandelt werden, wenn sie von Angehörigen eines der von dieser Richtlinie erfassten Berufe erbracht werden. Zur Wahrung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte sollten die Informationen, die Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater, die in einigen Mitgliedstaaten dazu befugt sind, ihre Klienten in einem Gerichtsverfahren zu verteidigen oder zu vertreten oder die Rechtslage für ihre Klienten zu beurteilen, in Ausübung dieser Tätigkeiten erlangen, nicht den Meldepflichten dieser Richtlinie unterliegen.
- (9) Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechend "Steuerstraftaten" im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern von der allgemeinen Definition des Begriffs "kriminelle Tätigkeit" nach dieser Richtlinie erfasst werden. Da in jedem Mitgliedstaat möglicherweise andere Steuerergehen als "kriminelle Tätigkeiten" gelten, die mit den Sanktionen nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe f belegt werden können, dürfte es auch bei den nationalen strafrechtlichen Definitionen des Begriffs "Steuerstraftat" Unterschiede geben. Zwar wird keine Harmonisierung der nationalen strafrechtlichen Definitionen des Begriffs "Steuerstraftat" angestrebt, doch sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen ihres nationalen Rechts so weit wie möglich gestatten, dass die zentralen Meldestellen (FIU) der EU untereinander Informationen austauschen oder einander Amtshilfe leisten.
- (10) Die Identität jeder natürlichen Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person steht, sollte festgestellt werden. Damit tatsächlich Transparenz herrscht, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ein möglichst breites Spektrum von juristischen Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet gegründet oder durch ein anderes Verfahren geschaffen wurden, erfasst werden. Auch wenn die Ermittlung eines bestimmten prozentualen Aktienanteils oder einer bestimmten Beteiligung nicht automatisch dazu führt, dass der wirtschaftliche Eigentümer gefunden wird, stellt dies doch einen der zu berücksichtigenden Beweisfaktoren dar. Falls relevant, sollten sich Feststellung der Identität und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer auch auf juristische Personen erstrecken, die Eigentümer anderer juristischer Personen sind, und sollten die Verpflichteten versuchen, die natürliche Person oder die natürlichen Personen zu ermitteln, die die juristische Person, d.h. den Kunden, durch Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrolliert bzw. kontrollieren. Andere Formen der Kontrolle können unter anderem die Kontrollkriterien einschließen, die bei der Vorbereitung konsolidierter Abschlüsse herangezogen werden, etwa Kontrolle durch eine Vereinbarung der Anteilseigner, die Ausübung eines beherrschenden Einflusses oder die Befugnis zur Ernennung von Führungskräften. Es kann Fälle geben, in denen keine natürliche Person zu ermitteln ist, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die juristische Person letztlich steht. In diesen Ausnahmefällen können die Verpflichteten nach Ausschöpfung aller anderen Mittel zur Feststellung der Identität des Eigentümers die Führungskraft/Führungskräfte als wirtschaftliche(n) Eigentümer betrachten, sofern keine Verdachtsgründe vorliegen.

- (11) Die Verpflichtung zum Vorhalten präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlichen Eigentümer ist eine wichtige Voraussetzung für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass Gesellschaften oder sonstige juristische Personen zusätzlich zu den grundlegenden Informationen, wie Name und Anschrift der Gesellschaft, Nachweis der Gründung und des rechtlichen Eigentums, auch angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihrem wirtschaftlichen Eigentümer vorlegen müssen und dass diese Angaben den Verpflichteten, wenn sie Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ergreifen, mitgeteilt und den zuständigen Behörden und zentralen Meldestellen zur Verfügung gestellt werden. Im Interesse größerer Transparenz sollten die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer an bestimmten Orten aufbewahrt werden, im Falle von Gesellschaften beispielsweise in einem öffentlichen zentralen Handelsregister oder in Datenauffindungssystemen, wobei strengen Kriterien in Bezug auf den raschen und uneingeschränkten Zugriff auf die gespeicherten Daten genügt werden muss. Um faire Wettbewerbsbedingungen unter den verschiedenen Arten von Rechtsformen zu gewährleisten, sollten Trustees ebenfalls verpflichtet sein, Verpflichteten, die Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ergreifen, Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer mitzuteilen und diese Angaben an bestimmte Orte oder Datenauffindungssysteme zu übermitteln, und sie sollten den Verpflichteten gegenüber eine Erklärung zu ihrem Status abgeben. Juristische Personen wie Stiftungen und trustähnliche Rechtsvereinbarungen sollten vergleichbaren Anforderungen unterworfen sein.
- (12) Diese Richtlinie sollte auch für die über das Internet ausgeübten Tätigkeiten der dieser Richtlinie unterliegenden Verpflichteten gelten.
- (13) Die Nutzung des Glücksspielsektors zum Waschen von Erträgen aus kriminellen Tätigkeiten gibt Anlass zur Sorge. Um die mit diesem Sektor verbundenen Risiken zu mindern, sollten Anbieter von Glücksspieldiensten, bei denen höhere Risiken bestehen, bei Transaktionen von 2 000 EUR oder mehr die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden einhalten müssen. Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob sie diese Schwelle sowohl auf Gewinne und/oder auf Einsätze, einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Spielmarken, anwenden. Anbieter von Glücksspieldiensten mit physischen Räumlichkeiten (wie Kasinos und Spielbanken) sollten sicherstellen, dass zwischen den Kundendaten, die in Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden bei Betreten der Räumlichkeiten erhoben wurden, und den von diesen Kunden in diesen Räumlichkeiten vollzogenen Transaktionen eine Zuordnung möglich ist. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten unter gewissen Umständen, in denen erwiesenermaßen ein geringes Risiko besteht, bestimmte Glücksspieldienste von einigen oder allen Anforderungen dieser Richtlinie ausnehmen können. Sie sollten eine Ausnahmeregelung nur in ganz bestimmten und hinreichend begründeten Fällen ins Auge fassen, wenn das Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung äußerst gering ist. Die Ausnahmen sollten einer gezielten Risikobewertung unterzogen und der Kommission mitgeteilt werden.
- (14) Das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist nicht in allen Fällen gleich hoch. Aus diesem Grund sollte nach einem risikobasierten Ansatz verfahren werden. Dieser ist keine übertrieben permissive Option für Mitgliedstaaten und Verpflichtete. Er setzt vielmehr eine faktengestützte Entscheidungsfindung voraus, die es ermöglicht, gezielter auf die für die Europäische Union und die dort tätigen natürlichen und juristischen Personen bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzugehen.

- (15) Um die für sie bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln, verstehen und mindern zu können, benötigen die Mitgliedstaaten einen risikobasierten Ansatz. Die Bedeutung eines länderübergreifenden Vorgehens bei der Risikoermittlung wurde auf internationaler Ebene anerkannt, und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden "EBA"), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)⁹ geschaffen wurde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden "EIOPA"), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung)¹⁰ geschaffen wurde, und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden "ESMA"), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)¹¹ geschaffen wurde, sollten beauftragt werden, zu den Risiken für den EU-Finanzsektor Stellung zu nehmen.
- (15a) Die Kommission ist in der Lage, bestimmte grenzüberschreitende Bedrohungen, die den Binnenmarkt beeinträchtigen und von einzelnen Mitgliedstaaten nicht erkannt und wirksam bekämpft werden können, zu untersuchen. Daher sollte sie beauftragt werden, die Bewertung der vorgenannten Bedrohungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Phänomenen zu koordinieren und geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der festgestellten Risiken zu empfehlen. Damit dies in effizienter Weise geschieht, müssen die einschlägigen Sachverständigen, beispielsweise die Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Vertreter der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten, sowie gegebenenfalls andere EU-Gremien eingebunden werden. Auch die nationalen Risikobewertungen und Erfahrungen liefern dabei wichtige Informationen.
- (16) Die Ergebnisse der auf mitgliedstaatlicher Ebene vorgenommenen Risikobewertungen sollten den Verpflichteten falls zweckmäßig zur Verfügung gestellt werden, damit diese ihre eigenen Risiken ermitteln, verstehen und mindern können.
- (17) Um die Risiken auf Unionsebene noch besser verstehen und mindern zu können, sollten die Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission sowie der EBA, der EIOPA und der ESMA mitteilen.

⁹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

¹⁰ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48.

¹¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

- (18) Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollte den Charakteristika und Erfordernissen der von ihr erfassten kleinen Verpflichteten Rechnung getragen und sichergestellt werden, dass sie ihren speziellen Bedürfnissen und der Art ihrer Geschäftstätigkeit entsprechend behandelt werden.
- (18a) Um für den Schutz des ordnungsgemäßen Funktionierens des EU-Finanzsystems und des Binnenmarkts vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einheitliche Bedingungen zu gewährleisten, muss die Kommission ermitteln, welche Drittländer in ihren nationalen Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen (im Folgenden "Drittländer mit hohem Risiko"). Da die von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehenden Bedrohungen immer neue Formen annehmen, was durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Technologie und der den Straftätern zur Verfügung stehenden Mittel noch begünstigt wird, muss der rechtliche Rahmen in Bezug auf die Drittländer mit hohem Risiko rasch und permanent angepasst werden, um den bestehenden Risiken wirksam zu begegnen und neuen Risiken vorzubeugen. Die Kommission sollte die Informationen internationaler Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, beispielsweise öffentliche Bekanntgaben der FATF, Peer-Review-Berichte oder detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte, berücksichtigen und ihre Bewertungen gegebenenfalls an die darin enthaltenen Änderungen anpassen.
- (18b) Die Mitgliedstaaten sollten wenigstens vorsehen, dass die Verpflichteten verstärkte Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ergreifen müssen, wenn sie es mit natürlichen oder juristischen Personen zu tun haben, die in von der Kommission ermittelten Drittländern mit hohem Risiko niedergelassen sind. Auch sollte es verboten sein, auf Dritte zurückzugreifen, die in solchen Drittländern mit hohem Risiko niedergelassen sind. Bei Ländern, die nicht auf der Liste stehen, sollte nicht automatisch vorausgesetzt werden, dass sie über wirksame Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen; bei der Bewertung ihrer natürlichen oder juristischen Personen sollte risikobewusst vorgegangen werden.
- (19) Risiken sind naturgemäß veränderlich, und die Variablen können das potenzielle Risiko entweder für sich genommen oder in Kombination mit anderen erhöhen oder verringern und damit den als angemessen anzusehenden Umfang der Präventivmaßnahmen, zum Beispiel der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, beeinflussen. Unter bestimmten Umständen sollten deshalb verstärkte Sorgfaltspflichten gelten, während unter anderen Umständen vereinfachte Sorgfaltspflichten ausreichen können.
- (20) Es gilt, sich bewusst zu machen, dass in bestimmten Situationen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. Wenngleich das Identitäts- und Geschäftsprofil sämtlicher Kunden festgestellt werden sollte, gibt es Fälle, in denen eine besonders gründliche Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität erforderlich ist.

- (21) Dies gilt insbesondere für Geschäftsbeziehungen zu Einzelpersonen, die wichtige öffentliche Positionen bekleiden oder bekleidet haben und insbesondere aus Ländern stammen, in denen Korruption weit verbreitet ist. Für den Finanzsektor können derartige Geschäftsbeziehungen vor allem ein großes Reputations- und Rechtsrisiko bedeuten. Auch in Anbetracht der internationalen Bemühungen um Korruptionsbekämpfung ist es notwendig, diesen Fällen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und in Bezug auf Personen, die im In- oder Ausland wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder bekleidet haben oder in internationalen Organisationen hohe Posten bekleiden, angemessene verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden walten zu lassen.
- (22) Die Einholung der Zustimmung der Führungsebene zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen muss nicht in jedem Fall die Einholung der Zustimmung des Leitungsorgans beinhalten. Eine solche Zustimmung sollten auch Personen erteilen können, die ausreichend über das Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko des Instituts auf dem Laufenden sind und deren Position hoch genug ist, um Entscheidungen, die die Risikoexposition des Instituts beeinflussen, treffen zu können.
- (23) Um eine wiederholte Feststellung der Identität von Kunden zu vermeiden, die zu Verzögerungen und Ineffizienz bei Geschäften führen würde, sollte es vorbehaltlich geeigneter Sicherungsmaßnahmen erlaubt sein, dass Kunden, deren Identität bereits andernorts festgestellt wurde, bei den Verpflichteten eingeführt werden. Wenn ein Verpflichteter auf einen Dritten zurückgreift, verbleibt die endgültige Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden bei dem Verpflichteten, bei dem der Kunde eingeführt wird. Auch der Dritte oder die Person, die den Kunden eingeführt hat, sollte – soweit er eine unter diese Richtlinie fallende Beziehung zu dem Kunden unterhält – weiterhin selbst für die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie verantwortlich sein, wozu auch die Meldung verdächtiger Transaktionen und die Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen zählen.
- (24) Für den Fall, dass zwischen Verpflichteten und nicht unter diese Richtlinie fallenden externen natürlichen oder juristischen Personen Vertretungs- oder Auslagerungsverträge bestehen, können diesen Vertretern oder Auslagerungsdienstleistern als Teil der Verpflichteten Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nur aus diesem Vertrag und nicht aus dieser Richtlinie erwachsen. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinie sollte bei dem der Richtlinie unterliegenden Verpflichteten verbleiben.
- (25) Zur Erhebung und Auswertung der Informationen, die die Mitgliedstaaten mit dem Ziel entgegennehmen, etwaige Verbindungen zwischen verdächtigen Transaktionen und zugrunde liegenden kriminellen Tätigkeiten zu ermitteln, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhüten und zu bekämpfen, sollten alle Mitgliedstaaten über unabhängig arbeitende und eigenständige zentrale Meldestellen verfügen oder solche einrichten. Unabhängig arbeitende und eigenständige zentrale Meldestellen bedeutet, dass die zentralen Meldestellen über die Befugnis und die Fähigkeit verfügen sollten, ihre Aufgaben ungehindert wahrzunehmen, wozu auch gehört, dass sie eigenständig beschließen können, bestimmte Informationen zu analysieren, anzufordern und/oder weiterzugeben. Verdächtige Transaktionen und andere Informationen, die für Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder Terrorismusfinanzierung von Belang sind, sollten den zentralen Meldestellen gemeldet werden; diese sollten als nationale Zentralstelle fungieren, deren Aufgabe darin besteht, die Informationen entgegenzunehmen, zu analysieren und die Ergebnisse ihrer Analysen an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Alle verdächtigen Transaktionen einschließlich versuchter Transaktionen sollten unabhängig von ihrem Betrag gemeldet werden. Die Meldungen können auch Angaben enthalten, die auf Schwellenwerten beruhen.

- (26) Abweichend vom allgemeinen Verbot, verdächtige Transaktionen auszuführen, können die Verpflichteten verdächtige Transaktionen vor Unterrichtung der zuständigen Behörden ausführen, falls die Nichtausführung nicht möglich ist oder falls dadurch die Verfolgung der Nutznießer einer mutmaßlichen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung behindert werden könnte. Davon unberührt bleiben sollten jedoch die von den Mitgliedstaaten eingegangenen internationalen Verpflichtungen, wonach Finanzmittel oder andere Vermögenswerte von Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder denjenigen, die den Terrorismus finanzieren, gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen unverzüglich einzufrieren sind.
- (27) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, eine geeignete Selbstverwaltungseinrichtung der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b und d genannten Berufsgruppen als Stelle zu benennen, die statt der zentralen Meldestellen als Erste zu unterrichten ist. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bietet ein System, bei dem als Erste eine Selbstverwaltungseinrichtung zu unterrichten ist, eine wichtige Garantie dafür, dass der Schutz der Grundrechte bei den für Rechtsanwälte geltenden Meldepflichten gewahrt bleibt.
- (28) Beschließt ein Mitgliedstaat, die Ausnahmen nach Artikel 33 Absatz 2 anzuwenden, kann er zulassen oder vorschreiben, dass die Selbstverwaltungseinrichtung, die die in diesem Artikel genannten Personen vertritt, an die zentrale Meldestelle keine Informationen weitergibt, die sie unter den im gleichen Artikel genannten Umständen von diesen Personen erlangt hat.
- (29) Es hat bereits eine Reihe von Fällen gegeben, in denen Angestellte, nachdem sie einen Verdacht auf Geldwäsche gemeldet hatten, bedroht oder angefeindet wurden. Wenngleich mit dieser Richtlinie nicht in die Justizverfahren der Mitgliedstaaten eingegriffen werden kann, ist dieser Aspekt von zentraler Bedeutung für die Wirksamkeit des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Mitgliedstaaten sollten sich dieses Problems bewusst sein und alles in ihren Möglichkeiten Stehende tun, damit Angestellte oder Personen in vergleichbarer Position vor derartigen Bedrohungen oder Anfeindungen geschützt sind.
- (30) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Richtlinie gilt die in nationales Recht umgesetzte Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹².

¹² ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

- (31) Bestimmte Aspekte der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie umfassen die Erhebung, Analyse und Speicherung sowie den Austausch von Daten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Richtlinie zulässig sein, auch im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, laufender Überwachung, Untersuchung und Meldung außergewöhnlicher und verdächtiger Transaktionen, Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers einer juristischen Person oder Rechtsvereinbarung sowie dem Informationsaustausch durch zuständige Behörden und durch Kredit- und Finanzinstitute. Personenbezogene Daten sollten nur in dem Umfang erhoben werden, als zur Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie strikt notwendig ist, und nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die nicht mit der Richtlinie 95/46/EG vereinbar ist. Insbesondere die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu gewerblichen Zwecken sollte streng untersagt sein.
- (32) Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird von allen Mitgliedstaaten als wichtiges öffentliches Interesse anerkannt.
- (33) Diese Richtlinie gilt unbeschadet des Schutzes personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, und berührt nicht die Bestimmungen des in nationales Recht umgesetzten Rahmenbeschlusses 2008/977/JI.
- (34) Die Zugangsrechte der betroffenen Person gelten für personenbezogene Daten, die zu den Zwecken dieser Richtlinie verarbeitet werden. Der Zugang der betroffenen Person zu Informationen aus Verdachtsmeldungen würde hingegen die Wirksamkeit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund sind Einschränkungen dieses Rechts gemäß Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG gerechtfertigt.
- (35) Personen, die lediglich in Papierform vorliegende Dokumente in elektronische Daten umwandeln und im Rahmen eines Vertrags mit einem Kredit- oder Finanzinstitut tätig sind, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie; dies gilt auch für natürliche oder juristische Personen, die Kredit- oder Finanzinstituten lediglich eine Nachricht übermitteln oder ihnen ein sonstiges System zur Unterstützung der Übermittlung von Finanzmitteln oder ein Clearing- und Abwicklungssystem zur Verfügung stellen.
- (36) Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind ein internationales Problem und sollten deshalb auch global bekämpft werden. Kredit- und Finanzinstitute der Union, die Zweigstellen oder Tochterunternehmen in Drittländern haben, in denen die Rechtsvorschriften für diesen Bereich unzureichend sind, sollten Unionsstandards anwenden, um zu vermeiden, dass innerhalb eines Instituts oder einer Institutsgruppe höchst unterschiedliche Standards zur Anwendung kommen, oder, falls die Anwendung solcher Standards nicht möglich ist, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats benachrichtigen.

- (37) Die Verpflichteten sollten, soweit dies praktikabel ist, Rückmeldung über den Nutzen ihrer Verdachtsmeldung und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen erhalten. Zu diesem Zweck und um die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung überprüfen zu können, sollten die Mitgliedstaaten einschlägige Statistiken führen und diese verbessern. Zur weiteren Verbesserung von Qualität und Kohärenz der auf Unionsebene erhobenen statistischen Daten sollte die Kommission die Situation im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unionsweit im Blick behalten und regelmäßige Übersichten veröffentlichen.
- (37a) Beschließen die Mitgliedstaaten, E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleistern, die in ihrem Hoheitsgebiet in anderer Form als einer Zweigstelle niedergelassen sind und deren Hauptsitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, vorzuschreiben, eine zentrale Kontaktstelle in ihrem Hoheitsgebiet zu benennen, so können sie verlangen, dass diese zentrale Kontaktstelle, die im Auftrag des benennenden Instituts handelt, gewährleistet, dass sich die Niederlassungen an die Vorschriften über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung halten. Sie sollten überdies sicherstellen, dass diese Anforderung verhältnismäßig ist und nicht über das hinausgeht, was für die Erreichung des Ziels, die Einhaltung der Vorschriften über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – auch durch Erleichterung der jeweiligen Aufsicht – zu gewährleisten, erforderlich ist.
- (38) Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass bei Wechselstuben, Dienstleistern für Trusts und Gesellschaften oder Anbietern von Glücksspieldiensten die Personen, die die Geschäfte der betreffenden juristischen Person tatsächlich führen, sowie die wirtschaftlichen Eigentümer über die notwendige Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügen. Bei den Kriterien, nach denen bestimmt wird, ob eine Person über die notwendige Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügt, sollte zumindest der Notwendigkeit, diese juristischen Personen vor Missbrauch zu kriminellen Zwecken durch ihre Leiter oder wirtschaftlichen Eigentümer zu schützen, Rechnung getragen werden.
- (38a) Betreibt ein Verpflichteter – auch über ein Netz von Vertretern – Niederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat, so hat die zuständige Behörde des Herkunftslandes zu überwachen, ob der Verpflichtete die Strategien und Verfahren der Gruppe für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung befolgt. Dies kann auch Besuche vor Ort bei Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten einschließen. Die zuständige Behörde des Herkunftslandes sollte eng mit der zuständigen Behörde des Aufnahmelandes zusammenarbeiten und diese über alle Sachverhalte informieren, die ihr Urteil darüber, ob die Niederlassung die Vorschriften des Aufnahmelandes in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhält, beeinflussen könnten.

- (38b) Betreibt ein Verpflichteter – auch über ein Netz von Vertretern oder von Personen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie 2009/110/EG, die E-Geld vertreiben – Niederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat, so hat weiterhin die zuständige Behörde des Aufnahmelandes dafür zu sorgen, dass sich die Niederlassung an die Vorschriften über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hält, gegebenenfalls auch indem sie Prüfungen vor Ort und externe Kontrollen durchführt und bei schweren Verstößen gegen diese Vorschriften geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreift. Die zuständige Behörde des Aufnahmelandes sollte eng mit der zuständigen Behörde des Herkunftslandes zusammenarbeiten und diese über alle Sachverhalte informieren, die ihr Urteil darüber, ob der Verpflichtete die Strategien und Verfahren der Gruppe für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung befolgt, beeinflussen könnten. Bei schweren Verstößen gegen die Vorschriften über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die sofortiger Abhilfe bedürfen, kann die zuständige Behörde des Aufnahmelandes ermächtigt werden, geeignete und verhältnismäßige befristete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die sie unter vergleichbaren Umständen auch auf ihrer Zuständigkeit unterliegende Verpflichtete anwenden würde, um solche schweren Mängel – gegebenenfalls mit Unterstützung oder in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedslandes – zu beseitigen.
- (39) Angesichts des länderübergreifenden Charakters der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sind die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der EU außerordentlich wichtig. Um diese Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen zu verbessern und insbesondere sicherzustellen, dass Meldungen verdächtiger Transaktionen die zentrale Meldestelle des Mitgliedstaats, für die sie besonders relevant sind, tatsächlich erreichen, sollten in diese Richtlinie detaillierte Bestimmungen aufgenommen werden.
- (39a) Die Plattform der zentralen Meldestellen der EU, eine seit 2006 bestehende informelle Gruppe aus Vertretern der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten, wird genutzt, um die Zusammenarbeit der nationalen zentralen Meldestellen zu fördern und Meinungen über diesbezügliche Fragen auszutauschen, etwa über eine effiziente internationale Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen, die gemeinsame Analyse grenzüberschreitender Fälle sowie Entwicklungen und Faktoren, die für die Bewertung von Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf nationaler wie auf supranationaler Ebene von Belang sind.

- (40) Angesichts des länderübergreifenden Charakters der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung kommt der Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen innerhalb der EU besondere Bedeutung zu. Die Mitgliedstaaten sollten die Nutzung gesicherter Übertragungswege für den Informationsaustausch, insbesondere des dezentralen Netzes FIU.net oder seines Nachfolgers und der technischen Möglichkeiten dieses Netzes, fördern. Ein erster Austausch von Informationen über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zwischen den zentralen Meldestellen – zu Analysezwecken und ohne dass diese Informationen weiterverarbeitet oder weitergegeben werden – sollte erlaubt sein, sofern hierdurch nicht die rechtmäßigen Interessen des betreffenden Mitgliedstaats oder einer natürlichen oder juristischen Person gefährdet werden. Der Austausch von Informationen über Fälle, bei denen es nach Erkenntnissen der zentralen Meldestellen der EU möglicherweise um Steuerstraftaten geht, sollte den Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung nach Maßgabe der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG¹³ oder der internationalen Standards für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Steuersachen nicht berühren.
- (40a) Um Anfragen der zentralen Meldestellen umfassend und umgehend beantworten zu können, müssen die Verpflichteten über effiziente Systeme verfügen, so dass sie auf Informationen über Geschäftsbeziehungen, die sie mit bestimmten juristischen oder natürlichen Personen unterhalten oder unterhalten haben, uneingeschränkt und rasch über gesicherte und vertrauliche Kanäle zugreifen können. Die Mitgliedstaaten könnten beispielsweise erwägen, Bankenregistersysteme oder elektronische Datenauffindungssysteme einzurichten, über die die zentralen Meldestellen auf Informationen über Bankkonten zugreifen könnten. Die Mitgliedstaaten könnten ferner erwägen, Mechanismen einzuführen, die sicherstellen, dass die zuständigen Behörden über Verfahren verfügen, mit denen Vermögenswerte ermittelt werden können, ohne dass der Eigentümer hiervon vorab unterrichtet wird.
- (40b) Die Mitgliedstaaten sollten ihre zuständigen Behörden darin bestärken, rasch, konstruktiv und wirksam eine möglichst weitreichende internationale Zusammenarbeit für die Zwecke dieser Richtlinie, einschließlich des Informationsaustauschs zwischen nicht gleichartigen Behörden der Mitgliedstaaten, unbeschadet der geltenden Vorschriften und Verfahren für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in die Wege zu leiten.

¹³ ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15.

- (41) Die Bedeutung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollte die Mitgliedstaaten veranlassen, im nationalen Recht wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen für den Fall vorzusehen, dass die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften nicht eingehalten werden. Derzeit steht den Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die wichtigsten Präventivvorschriften eine ganze Reihe unterschiedlicher Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen zur Verfügung. Diese Diversität könnte jedoch den Anstrengungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schaden und droht, Maßnahmen der Union zu fragmentieren. Daher sollte diese Richtlinie Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen enthalten, die die Mitgliedstaaten wenigstens bei schweren, wiederholten oder systematischen Verstößen gegen die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen, die Meldung von verdächtigen Transaktionen und die internen Kontrollen der Verpflichteten anwenden können. Diese Maßnahmen sollten ausreichend breit gefächert sein, damit die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden den Unterschieden zwischen Verpflichteten, insbesondere zwischen Kredit- und Finanzinstituten und anderen Verpflichteten, was ihre Größe, Merkmale und Tätigkeitsbereiche anbelangt, Rechnung tragen können. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Anwendung dieser Richtlinie dafür sorgen, dass gemäß dieser Richtlinie auferlegte Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen und gemäß dem nationalen Recht auferlegte strafrechtliche Sanktionen nicht gegen den Grundsatz *ne bis in idem* verstoßen.
- (41a) Um die Eignung von Personen, die eine leitende Funktion in Verpflichteten ausüben oder diese auf andere Weise kontrollieren, bewerten zu können, sollten im Einklang mit den in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI¹⁴ und des Beschlusses 2009/316/JI¹⁵ und anderen einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften Informationen über strafrechtliche Verurteilungen ausgetauscht werden.
- (42) Technische Standards für Finanzdienstleistungen sollten unionsweit eine konsequente Harmonisierung und einen angemessenen Schutz von Einlegern, Anlegern und Verbrauchern gewährleisten. Da EBA, EIOPA und ESMA über hochspezialisierte Fachkräfte verfügen, wäre es sinnvoll und angemessen, ihnen die Aufgabe zu übertragen, für technische Regulierungsstandards, die keine politischen Entscheidungen erfordern, Entwürfe auszuarbeiten und der Kommission vorzulegen.

14

15

- (43) Die Kommission sollte die von EBA, EIOPA und ESMA erstellten Entwürfe technischer Regulierungsstandards gemäß Artikel 42 dieser Richtlinie mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 verabschieden.
- (44) Angesichts der tiefgreifenden Änderungen, die an den Richtlinien 2005/60/EG und 2006/70/EG vorzunehmen sind, sollten diese zusammengefasst und aus Gründen der Klarheit und Kohärenz ersetzt werden.
- (45) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich der Schutz des Finanzsystems durch Verhütung, Untersuchung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße erreicht werden kann, da Einzelmaßnahmen der Mitgliedstaaten zum Schutz ihres Finanzsystems mit dem Funktionieren des Binnenmarkts sowie den Regeln der Rechtsstaatlichkeit und der öffentlichen Ordnung in der Union unvereinbar sein könnten, und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (46) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und den mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätzen, insbesondere dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, der unternehmerischen Freiheit, dem Verbot von Diskriminierung, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht und dem Recht auf Verteidigung.
- (47) Im Einklang mit dem in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten Verbot jeglicher Diskriminierung müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass bei der Umsetzung dieser Richtlinie in Bezug auf die Risikobewertungen im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden jede Diskriminierung ausgeschlossen ist.
- (48) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in dem beziehungsweise denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen einzelstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ABSCHNITT 1

GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung untersagt werden.
2. Als Geldwäsche im Sinne dieser Richtlinie gelten die folgenden Handlungen, wenn sie vorsätzlich begangen werden:
 - (a) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Beteiligung an einer solchen stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung der illegalen Herkunft der Vermögensgegenstände oder zum Zwecke der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihres Handelns entgehen;
 - (b) die Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder von Rechten oder Eigentum an Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Beteiligung an einer solchen stammen;
 - (c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei deren Entgegennahme bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Beteiligung an einer solchen stammen;
 - (d) die Beteiligung an einer der unter den Buchstaben a bis c aufgeführten Handlungen, Zusammenschlüsse zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung.

3. Der Tatbestand der Geldwäsche liegt auch dann vor, wenn die Handlungen, die den zu waschenden Vermögensgegenständen zugrunde liegen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlandes vorgenommen wurden.
4. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet "Terrorismusfinanzierung" die wie auch immer geartete direkte oder indirekte Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, eine der Straftaten im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung¹⁶ in der durch den Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008¹⁷ geänderten Fassung zu begehen.
5. Ob Kenntnis, Vorsatz oder Zweck, die ein Merkmal der in den Absätzen 2 und 4 genannten Handlungen sein müssen, vorliegen, kann anhand objektiver Tatumstände festgestellt werden.

Artikel 2

1. Verpflichtete im Sinne dieser Richtlinie sind
 - (1) Kreditinstitute,
 - (2) Finanzinstitute,
 - (3) die folgenden juristischen oder natürlichen Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit:
 - (a) Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater,
 - (b) Notare und andere selbständige Angehörige von Rechtsberufen, wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Klienten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen oder für ihren Klienten an der Planung oder Durchführung folgender Transaktionen mitwirken:
 - (i) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
 - (ii) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ihres Klienten,
 - (iii) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,

¹⁶ ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.

¹⁷ ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21.

- (iv) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- (v) Gründung, dem Betrieb oder der Verwaltung von Trusts, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,
- (c) Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften, die nicht unter die Buchstaben a oder b fallen,
- (d) Immobilienmakler;
- (e) andere natürliche oder juristische Personen, die mit Gütern handeln, soweit sie Zahlungen in Höhe von 10 000 EUR oder mehr in bar tätigen oder entgegennehmen, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird;
- (f) Anbieter von Glücksspieldiensten.

1a. Nach einer angemessenen Risikobewertung können die Mitgliedstaaten beschließen, bestimmte Anbieter von Glücksspieldiensten, mit Ausnahme von Kasinos und grenzüberschreitenden Online-Glücksspielen, ganz oder teilweise von der Anwendung nationaler Vorschriften zur Umsetzung der Vorschriften dieser Richtlinie auszunehmen, wenn das von der Art und gegebenenfalls dem Umfang der Tätigkeiten solcher Dienstleister ausgehende Risiko nachgewiesenermaßen gering ist.

Jeder von einem Mitgliedstaat in Anwendung dieses Absatzes gefasste Beschluss wird der Kommission – zusammen mit einer Begründung auf Basis einer gezielten Risikobewertung – mitgeteilt. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten über diesen Beschluss.

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass juristische und natürliche Personen, die eine Finanztätigkeit nur gelegentlich oder in sehr begrenztem Umfang ausüben und bei denen ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind, wenn die betreffende juristische oder natürliche Person alle nachstehend genannten Kriterien erfüllt:
- (a) Die Finanztätigkeit ist in absoluter Hinsicht begrenzt;
 - (b) die Finanztätigkeit ist auf Transaktionsbasis begrenzt;
 - (c) die Finanztätigkeit stellt nicht die Haupttätigkeit dar;
 - (d) die Finanztätigkeit ist eine Nebentätigkeit und hängt unmittelbar mit der Haupttätigkeit zusammen;
 - (e) die Haupttätigkeit ist mit Ausnahme der in Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e genannten Tätigkeit nicht in Absatz 1 aufgeführt;
 - (f) die Finanztätigkeit wird nur für Kunden der Haupttätigkeit und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit erbracht.

Unterabsatz 1 gilt nicht für juristische und natürliche Personen, die Finanztransfers im Sinne von Artikel 4 Nummer 13 der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG¹⁸ durchführen.

3. Für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstabe a schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Gesamtumsatz der Finanztätigkeit einen Schwellenwert, der ausreichend niedrig anzusetzen ist, nicht überschreiten darf. Dieser Schwellenwert wird abhängig von der Art der Finanztätigkeit auf nationaler Ebene festgelegt.
4. Für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstabe b wenden die Mitgliedstaaten einen maximalen Schwellenwert je Kunde und Transaktion an, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, die miteinander verknüpft zu sein scheinen, ausgeführt wird. Dieser Schwellenwert wird abhängig von der Art der Finanztätigkeit auf nationaler Ebene festgelegt. Er muss so niedrig sein, dass sichergestellt ist, dass die fraglichen Transaktionen für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nicht praktikabel und ungeeignet sind, und darf nicht über 1 000 EUR hinausgehen.
5. Für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstabe c schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Umsatz der Finanztätigkeit nicht über 5 % des Gesamtumsatzes der natürlichen oder juristischen Person hinausgehen darf.

¹⁸ ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1.

6. Bei der Bewertung des Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne dieses Artikels richten die Mitgliedstaaten ihr spezielles Augenmerk auf alle Finanz-tätigkeiten, die naturgemäß als besonders dazu geeignet gelten, für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt oder missbraucht zu werden.
7. Jeder von einem Mitgliedstaat aufgrund von Absatz 2 gefasste Beschluss ist zu begründen. Die Mitgliedstaaten sehen die Möglichkeit vor, einen solchen Beschluss bei geänderten Voraussetzungen zurückzunehmen. Der Kommission wird ein solcher Beschluss zur Verfügung gestellt. Sie setzt die anderen Mitgliedstaaten von diesem Beschluss in Kenntnis.
8. Die Mitgliedstaaten legen risikobasierte Überwachungsmaßnahmen fest oder treffen andere geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine durch Beschlüsse aufgrund dieses Artikels gewährte Ausnahmeregelung nicht missbraucht wird.

Artikel 3

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (1) "Kreditinstitut" ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG sowie in der Europäischen Union gelegene Zweigstellen – im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 der genannten Richtlinie – von Kreditinstituten mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union;
- (2) "Finanzinstitut"
 - (a) ein Unternehmen, bei dem es sich nicht um ein Kreditinstitut handelt, das eines oder mehrere der in Anhang I Nummern 2 bis 12 und 14 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Geschäfte tätigt, einschließlich der Tätigkeiten von Wechselstuben ("bureaux de change");

- (b) ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)¹⁹, soweit es Lebensversicherungstätigkeiten ausübt, die unter jene Richtlinie fallen;
 - (c) eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente²⁰;
 - (d) einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der seine Anteilscheine oder Anteile vertreibt;
 - (e) einen Versicherungsvermittler im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung²¹, wenn dieser im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig wird, mit Ausnahme der in Artikel 2 Nummer 7 jener Richtlinie genannten Versicherungsvermittler;
 - (f) in der Europäischen Union gelegene Zweigstellen von unter den Buchstaben a bis e genannten Finanzinstituten, deren Sitz sich innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union befindet;
- (3) "Vermögensgegenstand" Vermögenswerte aller Art, ob dinglich oder nicht dinglich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, und Rechtstitel oder Urkunden in jeder – einschließlich elektronischer oder digitaler – Form, die das Eigentumsrecht oder Rechte an solchen Vermögenswerten belegen;
- (4) "kriminelle Tätigkeit" jede Form der kriminellen Beteiligung an der Begehung der folgenden schweren Straftaten:
- (a) Handlungen im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung in der durch den Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 geänderten Fassung;
 - (b) alle Straftaten, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen aufgeführt sind;

¹⁹ ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1.

²⁰ ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.

²¹ ABl. L 9 vom 15.1.2003, S. 3.

- (c) die Tätigkeiten krimineller Vereinigungen im Sinne von Artikel 1 der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union²²;
 - (d) Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften²³, zumindest in schweren Fällen;
 - (e) Bestechung;
 - (f) alle Straftaten, einschließlich Steuerstraftaten, wie im nationalen Recht der Mitgliedstaaten definiert, im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder – in Staaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht – die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können;
- (5) "wirtschaftlicher Eigentümer" jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht, und/oder die natürliche(n) Person(en), in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird. Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers umfasst zumindest
- (a) bei Gesellschaften:
 - (i) die natürliche(n) Person(en), in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person – bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Unionsrecht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards, die angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse gewährleisten, unterliegt – über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten oder eine Beteiligung an jener Rechtsperson, einschließlich in Form von Inhaberaktien, oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich steht.

²² ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 1.

²³ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 49.

Hält eine natürliche Person einen Aktienanteil oder eine Beteiligung von 25 % oder mehr am Kunden, so gilt dies als Hinweis auf direktes Eigentum.

Hält eine Kapitalgesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder halten mehrere Kapitalgesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Aktienanteil oder eine Beteiligung von 25 % oder mehr am Kunden, so gilt dies als Hinweis auf indirektes Eigentum.

Andere Formen der Kontrolle können unter anderem gemäß den Kriterien bestimmt werden, die in Artikel 22 Absätze 1 bis 5 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen²⁴ aufgeführt sind;

- (ii) wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern kein Verdachtsmoment vorliegt, keine Person nach Ziffer i ermittelt worden ist oder wenn der geringste Zweifel daran besteht, dass es sich bei der/den ermittelten Person(en) um den/die wirtschaftlichen Eigentümer handelt, die natürliche(n) Person(en), die der Führungsebene angehört/angehören;
- (b) bei Trusts:
- (i) der Treugeber;
 - (ii) der/die Trustee(s);
 - (iii) der Protektor (falls zutreffend);
 - (iv) die Begünstigten oder – sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte der Rechtsvereinbarung oder juristischen Person sind, noch bestimmt werden müssen – die Gruppe von Personen, in deren Interesse die Rechtsvereinbarung oder die juristische Person in erster Linie errichtet oder betrieben wird;
 - (v) jede sonstige natürliche Person, die den Trust durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrolliert;
- (c) bei Rechtsvereinbarungen und juristischen Personen, die Trusts ähneln, wie etwa Stiftungen, die natürliche(n) Person(en), die gleichwertige oder ähnliche wie die unter Buchstabe b genannten Funktionen bekleidet/bekleiden;

²⁴ ABl. L 182 vom 29.6.2013, S.19.

- (6) "Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften" jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig eine der folgenden Dienstleistungen für Dritte erbringt:
- (a) Gründung von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen;
 - (b) Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer Gesellschaft, der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren Funktion bei einer anderen juristischen Person oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen;
 - (c) Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine Gesellschaft, eine Personengesellschaft oder eine andere juristische Person oder Rechtsvereinbarung;
 - (d) Ausübung der Funktion eines Trustees eines Express Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannte Funktionen;
 - (e) Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Unionsrecht entsprechenden Offenlegungsanforderungen oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen;
- (6a) "Korrespondenzbankbeziehung"
- (a) die Erbringung von Bankdienstleistungen durch eine Bank ("Korrespondenzbank") für eine andere Bank ("Respondenzbank"); hierzu zählen unter anderem die Unterhaltung eines Kontokorrent- oder eines anderen Bezugskontos und die Erbringung damit verbundener Leistungen wie Abwicklung des Zahlungsverkehrs, internationale Geldtransfers, Scheckverrechnung, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Durchlaufkonten und Devisengeschäfte;
 - (b) die Beziehungen zwischen Kreditinstituten, Finanzinstituten und Kredit- und Finanzinstituten untereinander, die ähnliche Leistungen erbringen; dies umfasst unter anderem auch solche Beziehungen, die für Wertpapiergeschäfte oder Geldtransfers aufgenommen wurden;
- (7)
- (a) "politisch exponierte Personen" natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben; hierzu zählen
 - (b) *gestrichen*
 - (c) *gestrichen*

(d) *gestrichen*

- (i) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre;
- (ii) Parlamentsabgeordnete;
- (ia) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien;
- (iii) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann;
- (iv) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken;
- (v) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte;
- (vi) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen;
- (vii) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der unter den Ziffern i bis vii genannten Kategorien umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges;

(7a) "Familienmitglieder"

- (i) den Ehepartner,
- (ii) eine dem Ehepartner gleichgestellte Person,
- (iii) die Kinder und deren Ehepartner oder den Ehepartnern gleichgestellte Personen,
- (iv) die Eltern;

(7b) "bekanntermaßen nahestehende Personen"

- (i) jede natürliche Person, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer unter Nummer 7 genannten Person der wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu dieser Person unterhält;

- (ii) jede natürliche Person, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung ist, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer unter Nummer 7 genannten Person errichtet wurde;
- (8) "Führungsebene" Führungskräfte oder Mitarbeiter mit ausreichendem Wissen über die Risiken, die für das Institut in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen, und ausreichendem Dienstalter, um Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Risikoexposition treffen zu können. Hierbei muss es sich nicht in jedem Fall um ein Mitglied des Leitungsorgans handeln;
- (9) "Geschäftsbeziehung" jede geschäftliche, berufliche oder gewerbliche Beziehung, die mit den gewerblichen Tätigkeiten der Verpflichteten in Verbindung steht und bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird;
- (10) "Glücksspieldienste" alle Dienste, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen erfordern, wozu auch Spiele zählen, die eine gewisse Geschicklichkeit voraussetzen, wie Lotterien, Kasinospiele, Pokerspiele und Wetten, die an einem physischen Ort oder auf beliebigem Wege aus der Ferne, auf elektronischem Wege oder über eine andere kommunikationserleichternde Technologie und auf individuelle Anfrage eines Dienstempfängers angeboten werden;
- (11) "Gruppe" eine Gruppe von Unternehmen, die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, besteht, sowie Unternehmen, die untereinander durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 22 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden sind.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise auf Berufe und Unternehmenskategorien ausgedehnt werden, die zwar keine Verpflichteten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 sind, jedoch Tätigkeiten ausüben, die besonders geeignet sind, für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt zu werden.
2. Beschließt ein Mitgliedstaat, die Bestimmungen dieser Richtlinie auf andere als die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Berufe und Unternehmenskategorien auszudehnen, so teilt er dies der Kommission mit.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strengere Vorschriften auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder beibehalten.

ABSCHNITT 2

RISIKOBEWERTUNG

Artikel 6

- 1. Die Kommission koordiniert die Arbeiten auf Unionsebene zur Ermittlung, zum Verstehen und zur Bewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt, die mit bestimmten grenzüberschreitenden Phänomenen im Zusammenhang stehen, und erstellt einen Bericht über diese Risiken. Sie berücksichtigt, soweit verfügbar, die in Absatz 2 genannte gemeinsame Stellungnahme von EBA, EIOPA und ESMA und bezieht Experten aus den Mitgliedstaaten im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, Vertreter der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten und andere Gremien auf Unionsebene, soweit angebracht, mit ein.

Der erste Bericht wird bis ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vorgelegt; weitere Berichte werden nach Bedarf erstellt. Die Berichte werden veröffentlicht.

1. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden "EBA"), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden "EIOPA") und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden "ESMA") legen eine gemeinsame Stellungnahme zu den Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor der Union vor.

Die erste Stellungnahme wird bis ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vorgelegt; weitere Stellungnahmen werden nach Bedarf erstellt.

2. Die Kommission leitet die Stellungnahmen nach Absatz 1 an die Mitgliedstaaten und Verpflichteten weiter, um diese bei der Ermittlung, Steuerung und Abschwächung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu unterstützen.
3. *gestrichen*
4. *gestrichen*
5. Die Kommission richtet an die Mitgliedstaaten Empfehlungen für geeignete Maßnahmen gegen die ermittelten Risiken. Falls die Mitgliedstaaten beschließen, die Empfehlungen in ihren nationalen Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht umzusetzen, teilen sie dies der Kommission mit und begründen ihren Beschluss.

Artikel 7

1. Jeder Mitgliedstaat unternimmt angemessene Schritte, um die für ihn bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und abzuschwächen, und hält diese Bewertung auf aktuellem Stand.
2. Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde oder richtet einen Mechanismus zur Koordination der nationalen Reaktion auf die in Absatz 1 genannten Risiken ein. Der Name dieser Behörde oder die Beschreibung dieses Mechanismus wird der Kommission, der EBA, der EIOPA und der ESMA sowie den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt.
3. Wenn die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannte Bewertung vornehmen, können sie dabei die in Artikel 6 Absatz 1 genannte Stellungnahme und die Ergebnisse des in Artikel 6 Absatz -1 genannten Berichts nutzen.
4. Jeder Mitgliedstaat nimmt die in Absatz 1 genannte Bewertung vor und
 - (a) nutzt die Bewertung(en), um sein System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, insbesondere indem alle etwaigen Bereiche, in denen die Verpflichteten verstärkte Maßnahmen anwenden müssen, ermittelt und gegebenenfalls die zu treffenden Maßnahmen genannt werden;
 - (b) nutzt die Bewertung(en) für die Allokation und Prioritätensetzung bei den Ressourcen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
 - (c) stellt den Verpflichteten angemessene Informationen zur Verfügung, damit diese ihre eigene Bewertung des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vornehmen können.
5. Die Mitgliedstaaten stellen den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der EBA, der EIOPA und der ESMA die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen zur Verfügung.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten angemessene Schritte unternehmen, um die für sie bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Kunden, Ländern oder geografischen Gebieten, Produkten, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanälen zu ermitteln und zu bewerten. Diese Schritte stehen in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe der Verpflichteten.

2. Die in Absatz 1 genannten Bewertungen werden aufgezeichnet, auf aktuellem Stand gehalten und den jeweiligen zuständigen Behörden und den betroffenen Selbstverwaltungseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Die zuständigen Behörden können beschließen, dass einzelne aufgezeichnete Risikobewertungen nicht erforderlich sind, wenn die in dem Sektor bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und sie verstanden werden.
3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten über Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Abschwächung und Steuerung der auf Unionsebene, auf mitgliedstaatlicher Ebene und bei sich selbst ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen. Die Strategien, Kontrollen und Verfahren sollten in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe dieser Verpflichteten stehen.
4. Die in Absatz 3 genannten Strategien und Verfahren umfassen zumindest
 - (a) die Ausarbeitung interner Strategien, Verfahren und Kontrollen, unter anderem in Bezug auf Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrung von Unterlagen, interne Kontrolle, Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (einschließlich der Benennung eines für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zuständigen Beauftragten auf Leitungsebene, wenn dies angesichts des Umfangs und der Art der Geschäftstätigkeit angemessen ist) und Mitarbeiterüberprüfung;
 - (b) eine unabhängige Innenrevision, die die unter Buchstabe a genannten internen Strategien, Verfahren und Kontrollen testet, sollte dies mit Blick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen sein.
5. Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten vor, bei der Führungsebene eine Genehmigung für die von ihnen eingerichteten Strategien und Verfahren einzuholen, und überwachen und verbessern die getroffenen Maßnahmen bei Bedarf.

ABSCHNITT 3

VORGEHEN GEGENÜBER DRITTLÄNDERN

Artikel 8a

- 1. Zum Schutz des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts wird ermittelt, welche Rechtsordnungen von Drittländern in ihren nationalen Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Europäischen Union darstellen.

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um Hochrisikoländer gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der strategischen Mängel zu ermitteln, die insbesondere Folgendes betreffen:
 - (a) den rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in dem Drittland, insbesondere
 - (i) die Kriminalisierung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung,
 - (ii) Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden,
 - (iii) Anforderungen an die Führung von Aufzeichnungen und
 - (iv) die Meldung verdächtiger Transaktionen;
 - (b) die Befugnisse und Vorgehensweisen der zuständigen Behörden des Drittlands für die Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung oder
 - (c) die Wirksamkeit des Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung des Drittlands beim Vorgehen gegen die entsprechenden Risiken.
2. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58c Absatz 2 vorgesehenen Prüfverfahren erlassen.
3. Die Kommission berücksichtigt gegebenenfalls einschlägige Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte internationaler Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen im Bereich der Verhütung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung hinsichtlich der von einzelnen Drittländern ausgehenden Risiken.

KAPITEL II

SORGFALTSPFLICHTEN GEGENÜBER KUNDEN

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten untersagen ihren Kredit- und Finanzinstituten das Führen anonymer Konten oder anonymer Sparbücher. Die Mitgliedstaaten schreiben in allen Fällen vor, dass die Inhaber und Begünstigten bestehender anonymer Konten oder anonymer Sparbücher so bald wie möglich, spätestens jedoch bevor solche Konten oder Sparbücher in irgendeiner Weise verwendet werden, der Anwendung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden unterworfen werden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden in den folgenden Fällen anwenden:

- a) bei Begründung einer Geschäftsbeziehung,
- b) bei Ausführung gelegentlicher Transaktionen,
 - i) die sich auf 15 000 EUR oder mehr belaufen, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird, oder
 - ii) bei denen es sich um Geldtransfers im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der [geänderten Verordnung 1781/2006] von mehr als 1 000 EUR handelt,
- c) im Falle natürlicher oder juristischer Personen, die mit Gütern handeln, bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in bar in Höhe von 10 000 EUR oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird,

- d) im Falle von Anbietern von Glücksspieldiensten im Zusammenhang mit Gewinnen und/oder Einsätzen bei Ausführung von Transaktionen in Höhe von 2 000 EUR oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird,
- e) bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte,
- f) bei Zweifeln an der Echtheit oder Angemessenheit zuvor erhaltener Kundenidentifikationsdaten.

Artikel 10a

- (1) Abweichend von den Artikeln 11 und 12 können die Mitgliedstaaten nach einer angemessenen Risikobewertung, die ein geringes Risiko belegt, beschließen, dass die Verpflichteten bestimmte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden bei E-Geld im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG nicht anzuwenden brauchen, wenn alle nachstehenden risikomindernden Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Das Zahlungsinstrument kann nicht wieder aufgeladen werden oder die Zahlungsvorgänge, die mit ihm ausgeführt werden können, sind auf monatlich 250 EUR begrenzt, die nur in dem jeweiligen Mitgliedstaat genutzt werden können;
 - b) der elektronisch gespeicherte Betrag übersteigt nicht 250 EUR. Die Mitgliedstaaten können diese Obergrenze für Zahlungsinstrumente, die nur in dem jeweiligen Mitgliedstaat genutzt werden können, auf bis zu 500 EUR hinaufsetzen;
 - c) das Zahlungsinstrument wird ausschließlich für den Kauf von Waren und Dienstleistungen genutzt;
 - d) das Zahlungsinstrument kann nicht mit anonymem E-Geld gespeist werden;
 - e) der Emittent überwacht die Transaktionen oder die Geschäftsbeziehung in ausreichendem Umfang, um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 keine Anwendung bei Rücktausch – in Bargeld – oder Barhebung des monetären Wertes des E-Geldes findet, wenn der erstattete Betrag 100 EU übersteigt.

Artikel 11

- (1) Die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden umfassen:
- a) Feststellung der Identität des Kunden und Überprüfung der Kundenidentität auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen,
 - b) Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität, so dass das dieser Richtlinie unterliegende Institut oder die dieser Richtlinie unterliegende Person davon überzeugt ist, dass es bzw. sie weiß, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist; im Falle von juristischen Personen, Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen schließt dies ein, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen;
 - c) Bewertung und gegebenenfalls Einholung von Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung;
 - d) kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich einer Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung ausgeführten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen des Instituts oder der Person über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich erforderlichenfalls der Herkunft der Mittel, übereinstimmen, und Gewährleistung, dass die betreffenden Dokumente, Daten oder Informationen auf aktuellem Stand gehalten werden.

Bei Durchführung der unter den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen müssen sich die Verpflichteten zudem vergewissern, dass jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, dazu berechtigt ist, und sie müssen die Identität dieser Person feststellen und überprüfen.

- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten alle in Absatz 1 genannten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erfüllen; jedoch können die Verpflichteten den Umfang dieser Sorgfaltspflichten auf risikoorientierter Grundlage bestimmen.
- (3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten bei der Bewertung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zumindest den in Anhang I aufgeführten Variablen Rechnung tragen.
- (4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten gegenüber zuständigen Behörden oder Selbstverwaltungseinrichtungen nachweisen können, dass die Maßnahmen angesichts der ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen sind.

- (5) Für Lebensversicherungen oder andere Versicherungen mit Anlagezweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Kredit- und Finanzinstitute neben den Sorgfaltspflichten, denen sie in Bezug auf den Kunden und den wirtschaftlichen Eigentümer unterliegen, hinsichtlich der Begünstigten von Lebensversicherungs- und anderen Versicherungspolicen mit Anlagezweck die nachstehend genannten Sorgfaltspflichten erfüllen, sobald diese Begünstigten ermittelt oder bestimmt sind:
- a) Bei Begünstigten, die als namentlich genannte natürliche oder juristische Person oder Rechtsvereinbarungen identifiziert werden, hält das Kredit- oder Finanzinstitut den Namen dieser Person fest;
 - b) bei Begünstigten, die nach Merkmalen oder nach Kategorie oder auf andere Weise bestimmt werden, holt das Kredit- oder Finanzinstitut ausreichende Informationen über diese Begünstigten ein, um sicherzugehen, dass es zum Zeitpunkt der Auszahlung in der Lage sein wird, ihre Identität festzustellen.

In beiden unter den Buchstaben a und b genannten Fällen wird die Identität der Begünstigten zum Zeitpunkt der Auszahlung überprüft. Wird die Lebens- oder andere Versicherung mit Anlagezweck ganz oder teilweise an einen Dritten abgetreten, so stellen die über diese Abtretung unterrichteten Kredit- und Finanzinstitute die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers in dem Augenblick fest, in dem die Ansprüche aus der übertragenen Police an die natürliche oder juristische Person oder die Rechtsvereinbarung abgetreten werden.

- (6) Werden die Begünstigten von Trusts nach Merkmalen oder nach Kategorie bestimmt, so holen die Verpflichteten ausreichende Informationen über den Begünstigten ein, um sicherzugehen, dass sie zum Zeitpunkt der Auszahlung oder wenn der Begünstigte seine erworbenen Rechte wahrnehmen will, in der Lage sein werden, seine Identität festzustellen.

Artikel 12

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers vor Begründung einer Geschäftsbeziehung oder Ausführung der Transaktion erfolgt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten gestatten, dass die Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers erst während der Begründung einer Geschäftsbeziehung abgeschlossen wird, wenn dies notwendig ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und sofern ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. In diesem Fall werden die betreffenden Verfahren möglichst bald nach dem ersten Kontakt abgeschlossen.

- (3) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Eröffnung eines Bankkontos – , einschließlich Konten, über die Wertpapiertransaktionen vorgenommen werden können – bei einem Kredit- oder Finanzinstitut gestatten, sofern ausreichende Sicherungsmaßnahmen getroffen wurden, die gewährleisten, dass von dem Kunden oder für den Kunden Transaktionen erst vorgenommen werden, wenn die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Verpflichtungen vollständig erfüllt sind.
- (4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die betreffenden Institute oder Personen – wenn sie Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a bis c nicht nachkommen können – keine Transaktion über ein Bankkonto vornehmen, keine Geschäftsbeziehung begründen und die Transaktion nicht ausführen dürfen und dass sie die Geschäftsbeziehung beenden und in Erwägung ziehen müssen, in Bezug auf den Kunden verdächtige Transaktionen gemäß Artikel 32 der zentralen Meldestelle zu melden.

Bei Notaren, anderen selbständigen Angehörigen von Rechtsberufen, Abschlussprüfern, externen Buchprüfern und Steuerberatern sehen die Mitgliedstaaten von einer Anwendung des Unterabsatzes 1 nur ab, soweit die genannten Personen die Rechtslage für einen Klienten beurteilen oder ihn in oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigen oder vertreten, wozu auch eine Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens zählt, und soweit die Ausnahme notwendig ist, um die Achtung der in den Artikeln 7, 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte sicherzustellen.

- (5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten ihren Sorgfaltspflichten nicht nur bei allen neuen Kunden, sondern in angemessenen, dem Risiko entsprechenden Zeitabständen auch bei bestehenden Kunden nachkommen müssen, so auch dann, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern.

ABSCHNITT 2

VEREINFACHTE SORGFALTPFLICHTEN GEGENÜBER KUNDEN

Artikel 13

- (1) Stellt ein Mitgliedstaat oder ein Verpflichteter fest, dass in bestimmten Bereichen nur ein geringeres Risiko besteht, so kann der betreffende Mitgliedstaat den Verpflichteten gestatten, vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden.
- (2) Bevor die Verpflichteten vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden, vergewissern sie sich, dass die Beziehung zum Kunden oder die Transaktion tatsächlich mit einem geringeren Risiko verbunden ist.
- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung in ausreichendem Umfang überwachen, um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen.

Artikel 14

Wenn Mitgliedstaaten und Verpflichtete die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Kunden, Ländern oder geografischen Gebieten und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle bewerten, berücksichtigen sie zumindest die in Anhang II dargelegten Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko.

Artikel 15

EBA, EIOPA und ESMA geben für die zuständigen Behörden und für die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Leitlinien dazu heraus, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen sind und/oder welche Maßnahmen in Fällen, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angemessen sind, zu treffen sind. Besonders berücksichtigt werden sollten Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, und es sollten, soweit angemessen und verhältnismäßig, spezifische Maßnahmen vorgesehen werden. Diese Leitlinien sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie herauszugeben.

ABSCHNITT 3

VERSTÄRKTE SORGFALTPFLICHTEN GEGENÜBER KUNDEN

Artikel 16

- (1) In den in den Artikeln 17 bis 23 genannten Fällen und bei natürlichen oder juristischen Personen, die in von der Kommission gemäß Artikel 8a ermittelten Drittländern mit hohem Risiko niedergelassen sind, sowie in anderen Fällen mit höheren Risiken, die Mitgliedstaaten oder Verpflichtete ermittelt haben, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die Verpflichteten verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden müssen, um diese Risiken angemessen zu beherrschen und zu mindern.

Bei Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten und bei mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindlichen Tochterunternehmen, die ihren Standort in von der Kommission gemäß Artikel 8a ermittelten Drittländern mit hohem Risiko haben, müssen nicht automatisch verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden angewandt werden, wenn sich diese Zweigstellen und Tochterunternehmen uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 42 halten. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten diese Fälle nach einem risikobasierten Ansatz handhaben.

- (2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten Hintergrund und Zweck aller komplexen, ungewöhnlichen großen Transaktionen und aller ungewöhnlichen Muster von Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck untersuchen, soweit dies im angemessenen Rahmen möglich ist. Um zu bestimmen, ob diese Transaktionen oder Tätigkeiten verdächtig sind, verstärken sie insbesondere den Umfang und die Art der Überwachung der Geschäftsbeziehung.
- (3) Wenn Mitgliedstaaten und Verpflichtete die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewerten, berücksichtigen sie zumindest die in Anhang III dargelegten Faktoren für ein potenziell höheres Risiko.
- (4) EBA, EIOPA und ESMA geben für die zuständigen Behörden und für die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Leitlinien dazu heraus, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen sind und/oder welche Maßnahmen in Fällen, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angemessen sind, zu treffen sind. Besonders berücksichtigt werden sollten Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, und es sollten, soweit angemessen und verhältnismäßig, spezifische Maßnahmen vorgesehen werden. Diese Leitlinien sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie herauszugeben.

Artikel 17

In Bezug auf grenzüberschreitende Korrespondenzbankbeziehungen zu Respondenzinstituten in Drittländern schreiben die Mitgliedstaaten ihren Kredit- und Finanzinstituten zusätzlich zu den in Artikel 11 genannten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden vor, dass sie

- a) ausreichende Informationen über ein Respondenzinstitut sammeln, um die Art seiner Geschäftstätigkeit in vollem Umfang verstehen und auf der Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen seinen Ruf und die Qualität der Beaufsichtigung bewerten zu können,
- b) die Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewerten, die das Respondenzinstitut vornimmt,
- c) die Zustimmung ihrer Führungsebene einholen, bevor sie neue Korrespondenzbankbeziehungen eingehen,
- d) die jeweiligen Verantwortlichkeiten eines jeden Instituts dokumentieren,
- e) sich im Falle von "Durchlaufkonten" ("payable-through accounts") vergewissern, dass das Respondenzkredit- oder -finanzinstitut die Identität der Kunden, die direkten Zugang zu den Konten des Korrespondenten haben, überprüft hat und seine Sorgfaltspflichten gegenüber diesen Kunden kontinuierlich erfüllt hat und dass es in der Lage ist, dem Korrespondenzinstitut auf dessen Ersuchen entsprechende Daten in Bezug auf diese Sorgfaltspflichten vorzulegen.

Artikel 18

In Bezug auf Transaktionen mit oder Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen schreiben die Mitgliedstaaten den Verpflichteten zusätzlich zu den in Artikel 11 genannten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden vor, dass sie

- a) über angemessene Risikomanagementsysteme, einschließlich risikobasierter Verfahren, verfügen, um bestimmen zu können, ob es sich bei dem Kunden oder dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine solche Person handelt,
- b) im Falle von Geschäftsbeziehungen zu solchen Personen
 - i) *gestrichen*
 - ii) die Zustimmung ihrer Führungsebene einholen, bevor sie Geschäftsbeziehungen zu diesen Kunden aufnehmen oder fortführen,
 - (iii) angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Herkunft des Vermögens und der Gelder, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, zu bestimmen,
 - (iv) die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung unterziehen.

Artikel 19

gestrichen

Artikel 20

Die Verpflichteten treffen angemessene Maßnahmen, um zu bestimmen, ob es sich bei den Begünstigten einer Lebensversicherungs- oder anderen Versicherungspolice mit Anlagezweck und/oder, falls verlangt, bei dem wirtschaftlichen Eigentümer des Begünstigten um politisch exponierte Personen handelt. Diese Maßnahmen sind spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung oder zum Zeitpunkt der vollständigen oder teilweisen Abtretung der Police zu treffen. Falls höhere Risiken ermittelt wurden, schreiben die Mitgliedstaaten den Verpflichteten zusätzlich zu den normalen Sorgfaltspflichten vor, dass sie

- a) ihre Führungsebene vor Auszahlung der Versicherungserlöse unterrichten,
- b) die gesamte Geschäftsbeziehung zu dem Versicherungsnehmer einer verstärkten Überprüfung unterziehen.

Artikel 21

Die in den Artikeln 18 und 20 genannten Maßnahmen gelten auch für Familienmitglieder oder Personen, die solchen politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehen.

Artikel 22

Ist eine Person im Sinne der Artikel 18 und 20 nicht mehr mit einem wichtigen öffentlichen Amt in einem Mitgliedstaat oder Drittland oder mit einem wichtigen Amt bei einer internationalen Organisation betraut, so haben die Verpflichteten das von dieser Person weiterhin ausgehende Risiko im Auge zu behalten und so lange angemessene risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis davon auszugehen ist, dass diese Person kein Risiko mehr darstellt. Dieser Zeitraum beträgt mindestens 18 Monate.

Artikel 23

- (1) Die Mitgliedstaaten untersagen den Kredit- und Finanzinstituten die Aufnahme oder Fortführung einer Korrespondenzbankbeziehung mit einer Bank-Mantelgesellschaft (shell bank) und schreiben vor, dass diese Institute geeignete Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass sie keine Korrespondenzbankbeziehung mit einem Kredit- oder Finanzinstitut eingehen oder fortführen, das bekanntermaßen zulässt, dass seine Konten von einer Bank-Mantelgesellschaft genutzt werden.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Begriff "Bank-Mantelgesellschaft (shell bank)" ein Kredit- oder Finanzinstitut oder ein Institut mit gleichwertigen Tätigkeiten, das in einem Land gegründet wurde, in dem es nicht physisch präsent ist, so dass eine echte Leitung und Verwaltung stattfinden könnten, und das keiner regulierten Finanzgruppe angeschlossen ist.

ABSCHNITT 4

AUSFÜHRUNG DURCH DRITTE

Artikel 24

Die Mitgliedstaaten können den Verpflichteten gestatten, zur Erfüllung der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a bis c festgelegten Anforderungen auf Dritte zurückzugreifen. Die endgültige Verantwortung für die Erfüllung dieser Anforderungen verbleibt jedoch bei dem Verpflichteten, der auf Dritte zurückgreift.

Artikel 25

- (1) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff "Dritte" Verpflichtete, die in Artikel 2 aufgeführt sind, ihre Mitgliedsorganisationen oder Verbände oder andere in einem Mitgliedstaat oder Drittland ansässige Institute und Personen, deren Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten den in dieser Richtlinie festgelegten entsprechen und deren Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Richtlinie gemäß Kapitel VI Abschnitt 2 beaufsichtigt wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten verbieten den Verpflichteten, auf Dritte zurückzugreifen, die in von der Kommission gemäß Artikel 8a ermittelten Drittländern mit hohem Risiko niedergelassen sind. Sie können Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten und mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindliche Tochterunternehmen vom vorgenannten Verbot ausnehmen, wenn sich diese Zweigstellen und Tochterunternehmen uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 42 halten.

Artikel 26

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten bei dem Dritten, auf den sie zurückgreifen, die notwendigen Informationen zu den in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a bis c festgelegten Anforderungen einholen.
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verpflichtete, an die der Kunde verwiesen wird, angemessene Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass maßgebliche Kopien der Daten hinsichtlich der Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers sowie andere maßgebliche Unterlagen über die Identität des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers von dem Dritten auf Ersuchen unverzüglich weitergeleitet werden.

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats (in Bezug auf die gruppenweiten Strategien und Kontrollen) und die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats (in Bezug auf Zweigstellen und Tochterunternehmen) davon ausgehen können, dass ein Verpflichteter den Maßnahmen nach den Artikeln 25 und 26 durch sein Gruppenprogramm genügt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Verpflichtete zieht Informationen eines Dritten heran, der derselben Gruppe angehört;
- b) die in dieser Gruppe geltenden Sorgfaltspflichten, Aufbewahrungsvorschriften und Programme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen mit dieser Richtlinie oder gleichwertigen Vorschriften in Einklang;
- c) die effektive Umsetzung der unter Buchstabe b genannten Anforderungen wird auf Gruppenebene von einer zuständigen Behörde beaufsichtigt.

Artikel 28

Dieser Abschnitt gilt nicht für Auslagerungen oder Vertretungsverhältnisse, bei denen der Auslagerungsdienstleister oder der Vertreter aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung als Teil des Verpflichteten anzusehen ist.

KAPITEL III

ANGABEN ZUM WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER

Artikel 29

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet gegründeten Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern einholen und aufbewahren. Sie stellen sicher, dass diese Gesellschaften und juristischen Personen den Verpflichteten, wenn sie gemäß Artikel 10 Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden, zusätzlich zu den grundlegenden Informationen auch Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer vorlegen müssen.
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Angaben nach Absatz 1 an einem bestimmten Ort aufbewahrt werden, im Falle von Gesellschaften beispielsweise in einem öffentlichen und zentralen Handelsregister oder in Datenauffindungssystemen, die gewährleisten, dass die zuständigen Behörden und zentralen Meldestellen rechtzeitig und uneingeschränkt darauf zugreifen können, ohne dass die betreffende Gesellschaft oder juristische Person entsprechend gewarnt wird.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Merkmale ihres nationalen Mechanismus für die Aufbewahrung von Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer.

- (3) *gestrichen*
- (4) Die Mitgliedstaaten können den Verpflichteten gestatten, auf Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer nach Absatz 2 zuzugreifen, und die Bedingungen hierfür festlegen.
- (5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen in der Lage sind, Angaben nach den Absätzen 1 und 2 rechtzeitig an die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten weiterzuleiten.
- (6) Dieser Artikel entbindet die Verpflichteten nicht von den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Kunden. Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen.

- (7) Die Mitgliedstaaten sehen angemessene und verhältnismäßige Sanktionen für den Fall vor, dass Gesellschaften oder sonstige juristische Personen die Anforderung dieses Artikels, Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern einzuholen und offenzulegen, wiederholt oder systematisch nicht erfüllen.
- (8) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um den Missbrauch von Inhaberaktien und Bezugsrechten auf Inhaberaktien zu verhindern.

Artikel 30

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Trustees eines unter ihr Recht fallenden Express Trusts angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in Bezug auf den Trust einholen und aufbewahren.

Diese Angaben umfassen die Identität des Treugebers, des/der Trustee(s), (gegebenenfalls) des Protektors, der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten sowie jeder anderen natürlichen Person, unter deren effektiver Kontrolle der Trust steht.

- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Trustees den Verpflichteten ihren Status offenlegen und rechtzeitig die Angaben nach Absatz 1 übermitteln, wenn sie als Trustee eine Geschäftsbeziehung begründen oder eine gelegentliche Transaktion oberhalb der in Artikel 10 Buchstaben b bis d genannten Schwellenwerte durchführen.
- (3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Angaben nach Absatz 1 an einem bestimmten Ort oder in Datenauffindungssystemen aufbewahrt werden, die gewährleisten, dass die zuständigen Behörden und zentralen Meldestellen rechtzeitig und uneingeschränkt darauf zugreifen können, ohne dass die betreffenden Trustbeteiligten entsprechend gewarnt werden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Merkmale ihres nationalen Mechanismus für die Aufbewahrung von Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer.

- (4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen in der Lage sind, die Angaben nach Absatz 1 rechtzeitig an die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten weiterzuleiten.
- (5) *gestrichen*

- (6) Dieser Artikel entbindet die Verpflichteten nicht von den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Kunden. Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen.
- (7) Die Mitgliedstaaten sehen angemessene und verhältnismäßige Sanktionen für den Fall vor, dass Trustees die Anforderungen nach diesem Artikel wiederholt oder systematisch nicht erfüllen.
- (8) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Maßnahmen nach diesem Artikel auch auf andere Arten von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln, angewandt werden.

KAPITEL IV

MELDEPFLICHTEN

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 31

- (1) Jeder Mitgliedstaat richtet eine zentrale Meldestelle zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ein.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Name und Anschrift ihrer zentralen Meldestellen schriftlich mit.
- (3) Die zentralen Meldestellen arbeiten unabhängig und sind eigenständig. Unabhängig arbeitende und eigenständige Meldestellen bedeutet, dass die zentralen Meldestellen über die Befugnis und die Fähigkeit verfügen, ihre Aufgaben ungehindert wahrzunehmen, wozu auch gehört, dass sie eigenständig beschließen können, bestimmte Informationen zu analysieren, anzufordern und/oder weiterzugeben. Als nationale Zentralstelle ist die zentrale Meldestelle dafür zuständig, Meldungen über verdächtige Transaktionen und sonstige Informationen, die im Hinblick auf Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder Terrorismusfinanzierung von Belang sind, entgegenzunehmen und zu analysieren. Ihr obliegt es, bei begründetem Verdacht auf Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder Terrorismusfinanzierung die Ergebnisse ihrer Analysen und alle zusätzlichen relevanten Informationen an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Sie muss in der Lage sein, von den Verpflichteten zusätzliche Informationen einzuholen.

Die zentralen Meldestellen werden mit angemessenen finanziellen, personellen und technischen Mitteln ausgestattet, so dass sie ihre Aufgaben erfüllen können.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentrale Meldestelle rechtzeitig unmittelbar oder mittelbar Zugang zu den Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen erhält, die sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die zentralen Meldestellen müssen in der Lage sein, Auskunftersuchen der zuständigen Behörden ihres Mitgliedstaats zu beantworten, sofern diese mit dem Hinweis auf mit Geldwäsche im Zusammenhang stehende Vortaten und Befürchtungen hinsichtlich Terrorismusfinanzierung begründet werden. Die zentralen Meldestellen entscheiden selbst, ob sie Informationen analysieren oder weitergeben. Gibt es konkrete Gründe für die Annahme, dass sich die Bereitstellung solcher Informationen negativ auf laufende Ermittlungen oder Analysen auswirken würde, oder in Ausnahmefällen, wenn die Weitergabe der Informationen eindeutig in einem Missverhältnis zu den rechtmäßigen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person stünde oder die Informationen für die Zwecke, zu denen sie angefordert wurden, irrelevant sind, ist die zentrale Meldestelle nicht verpflichtet, einem Auskunftersuchen nachzukommen. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden der zentralen Meldestelle Rückmeldung über die Verwendung der gemäß diesem Artikel bereitgestellten Informationen und die Ergebnisse der auf Grundlage dieser Informationen durchgeführten Ermittlungen oder Prüfungen geben.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentrale Meldestelle befugt ist, im Falle des Verdachts, dass eine Transaktion mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängt, unmittelbar oder mittelbar Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Zustimmung zu einer laufenden Transaktion auszusetzen oder zu versagen, damit sie die Transaktion analysieren, dem Verdacht nachgehen und die Ergebnisse der Analyse an die zuständigen Behörden weitergeben kann. Die zentrale Meldestelle ist befugt, auf Ersuchen der zentralen Meldestelle eines anderen Mitgliedstaats für die Zeiträume und unter den Bedingungen, die im Recht ihres eigenen Mitgliedstaats festgelegt sind, unmittelbar oder mittelbar solche Maßnahmen zu ergreifen.
- (6) Die Analyseaufgaben der zentralen Meldestelle umfassen Folgendes:
- a) die operative Analyse mit Schwerpunkt auf Einzelfällen und Einzelzielen oder auf geeigneten ausgewählten Informationen, je nach Art und Umfang der empfangenen Informationen und der voraussichtlichen Verwendung nach ihrer Weitergabe, sowie
 - b) die strategische Analyse von Entwicklungstrends und Fallmustern im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Artikel 32

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten und gegebenenfalls deren leitendem Personal und deren Angestellten vor, in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, indem sie
- a) die zentrale Meldestelle von sich aus unter anderem mittels einer Meldung umgehend informieren, wenn der Verpflichtete Kenntnis davon erhält oder den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass Gelder aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, und etwaigen Aufforderungen der zentralen Meldestelle zur Übermittlung zusätzlicher Auskünfte umgehend Folge leisten;
 - b) der zentralen Meldestelle auf Verlangen umgehend unmittelbar oder mittelbar alle erforderlichen Auskünfte gemäß den in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Verfahren erteilen.

Alle verdächtigen Transaktionen einschließlich versuchter Transaktionen sollten unabhängig von ihrem Betrag gemeldet werden.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden an die zentrale Meldestelle desjenigen Mitgliedstaats weitergeleitet, in dessen Hoheitsgebiet der Verpflichtete, der diese Informationen übermittelt, niedergelassen ist. Die Weiterleitung der Informationen erfolgt durch die Person(en), die nach den in Artikel 8 Absatz 4 genannten Verfahren benannt wurde(n).

Artikel 33

- (1) Abweichend von Artikel 32 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten im Falle der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b und d genannten Personen eine geeignete Selbstverwaltungseinrichtung der betreffenden Berufsgruppe als Stelle benennen, die die in Artikel 32 Absatz 1 genannten Informationen entgegennimmt.

Unbeschadet des Absatzes 2 leitet die benannte Selbstverwaltungseinrichtung die Informationen in den in Unterabsatz 1 genannten Fällen umgehend und ungefiltert an die zentrale Meldestelle weiter.

- (2) Bei Notaren, andere selbständigen Angehörigen von Rechtsberufen, Abschlussprüfern, externen Buchprüfern und Steuerberatern sehen die Mitgliedstaaten von einer Anwendung der Verpflichtungen nach Artikel 32 Absatz 1 nur ab, soweit eine solche Ausnahme für Informationen gilt, die sie von einem Klienten erhalten oder über diesen erlangen, wenn sie für ihn die Rechtslage beurteilen oder ihn in oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigen oder vertreten, wozu auch eine Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens zählt, wobei unerheblich ist, ob diese Informationen vor, bei oder nach einem solchen Verfahren empfangen oder erlangt werden, und soweit die Ausnahme die Achtung der in den Artikeln 7, 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte sicherstellt.

Artikel 34

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten vor, Transaktionen, von denen sie wissen oder vermuten, dass sie Gelder betreffen, die aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, erst dann durchzuführen, wenn sie die nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a erforderliche Maßnahme abgeschlossen und alle weiteren besonderen Anweisungen der zuständigen Behörden im Einklang mit den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats befolgt haben.
- (2) Falls der Verdacht besteht, dass bei einer Transaktion Gelder eingesetzt werden, die mit Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, und falls ein Verzicht auf die Transaktion nicht möglich ist oder die Verfolgung der Nutznießer behindern könnte, unterrichten die Verpflichteten die zentrale Meldestelle unverzüglich im Nachhinein.

Artikel 35

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 45 genannten zuständigen Behörden die zentrale Meldestelle umgehend unterrichten, wenn sie im Rahmen von Prüfungen, die sie bei den Verpflichteten durchführen, oder bei anderen Gelegenheiten Sachverhalte aufdecken, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten.
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Aufsichtsorgane, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Überwachung der Aktien-, Devisen- und Finanzderivatemärkte befugt sind, die zentrale Meldestelle unterrichten, wenn sie Sachverhalte aufdecken, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten.

Artikel 36

Machen Verpflichtete bzw. Angestellte oder leitendes Personal dieser Verpflichteten im guten Glauben gemäß Artikel 32 Absatz 1 und Artikel 33 Mitteilung von den in den Artikeln 32 und 33 genannten Informationen, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Beschränkung der Informationsweitergabe und zieht für den Verpflichteten, sein leitendes Personal oder seine Angestellten keinerlei Haftung nach sich, und zwar auch dann nicht, wenn sie keine genaue Kenntnis von der zugrunde liegenden kriminellen Tätigkeit hatten, und unabhängig davon, ob die rechtswidrige Handlung tatsächlich begangen wurde.

Artikel 37

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um leitendes Personal oder Angestellte des Verpflichteten oder Personen in vergleichbarer Position, die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen oder Anfeindungen zu schützen.

ABSCHNITT 2

VERBOT DER INFORMATIONSWEITERGABE

Artikel 38

- (1) Verpflichtete sowie ihr leitendes Personal und ihre Angestellten dürfen weder den betroffenen Kunden noch Dritte davon in Kenntnis setzen, dass gemäß den Artikeln 32 und 33 eine Übermittlung von Informationen gerade erfolgt, erfolgen wird oder erfolgt ist oder dass eine Analyse wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gerade stattfindet oder stattfinden könnte.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 bezieht sich nicht auf die Weitergabe von Informationen an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Selbstverwaltungseinrichtungen, oder auf die Weitergabe von Informationen zu Strafverfolgungszwecken.
- (3) Das Verbot nach Absatz 1 steht einer Informationsweitergabe zwischen den in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten aus Mitgliedstaaten oder Instituten aus Drittländern, in denen dieser Richtlinie gleichwertige Anforderungen gelten, nicht entgegen, sofern sie derselben Gruppe angehören.

- (4) Das Verbot nach Absatz 1 steht einer Informationsweitergabe zwischen den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a und b genannten Verpflichteten aus Mitgliedstaaten oder aus Drittländern, in denen dieser Richtlinie gleichwertige Anforderungen gelten, nicht entgegen, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit, ob als Angestellte oder nicht, in derselben juristischen Person oder in einem Netz ausüben.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 ist unter einem "Netz" die umfassendere Struktur zu verstehen, der die Person angehört und die gemeinsame Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften verfügt.

- (5) Bei den in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie Nummer 3 Buchstaben a und b genannten Verpflichteten steht das Verbot nach Absatz 1 in Fällen, die sich auf denselben Kunden und dieselbe Transaktion beziehen und an denen zwei oder mehr Verpflichtete beteiligt sind, einer Informationsweitergabe zwischen den betreffenden Instituten oder Personen nicht entgegen, sofern diese in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig sind, in dem dieser Richtlinie gleichwertige Anforderungen gelten, und sofern sie derselben Berufskategorie angehören und Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis und den Schutz personenbezogener Daten unterliegen.
- (6) Wenn die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a und b genannten Verpflichteten sich bemühen, einen Klienten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen, gilt dies nicht als Informationsweitergabe im Sinne von Absatz 1.

KAPITEL V

AUFBEWAHRUNG VON AUFZEICHNUNGEN UND STATISTISCHE DATEN

Artikel 39

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten die nachstehenden Dokumente und Informationen im Einklang mit dem nationalen Recht für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung möglicher Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durch die zentrale Meldestelle oder andere zuständige Behörden aufbewahren:

- (a) bei Kundendaten, die mit der gebührenden Sorgfalt ermittelt wurden, eine Kopie der erhaltenen Dokumente, Belege und Informationen für die Dauer von fünf Jahren nach Durchführung der gelegentlichen Transaktion oder nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Nach Ablauf dieses Fünfjahreszeitraums werden personenbezogene Daten gelöscht, es sei denn, etwas anderes ist im nationalen Recht vorgesehen, das dafür maßgeblich ist, unter welchen Umständen die Verpflichteten Daten länger aufbewahren dürfen oder müssen. Die Mitgliedstaaten können eine weitere Aufbewahrung gestatten oder vorschreiben, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. In diesem Fall darf die maximale Aufbewahrungsfrist die in ihrem nationalen Recht vorgesehene Verjährungsfrist und auf jeden Fall eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten;
- (b) die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen als Originale oder als Kopien, die nach den nationalen Rechtsvorschriften in Gerichtsverfahren anerkannt werden, für die Dauer von fünf Jahren nach Durchführung der Transaktion oder nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, je nachdem, welcher Zeitraum früher endet. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden personenbezogene Daten gelöscht, es sei denn, etwas anderes ist im nationalen Recht vorgesehen, das dafür maßgeblich ist, unter welchen Umständen die Verpflichteten Daten länger aufbewahren dürfen oder müssen. Die Mitgliedstaaten können eine weitere Aufbewahrung gestatten oder vorschreiben, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. In diesem Fall darf die maximale Aufbewahrungsfrist nach Durchführung der Transaktion oder nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, je nachdem, welcher Zeitraum früher endet, die in ihrem nationalen Recht vorgesehene Verjährungsfrist und auf jeden Fall eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.

Artikel 40

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ihre Verpflichteten über Systeme verfügen, die es ihnen ermöglichen, über sichere Kommunikationskanäle und auf eine Art und Weise, die die vertrauliche Behandlung der Anfragen voll und ganz sicherstellt, auf Anfragen der zentralen Meldestelle oder anderer Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht vollständig und rasch Auskunft darüber, ob sie mit bestimmten natürlichen oder juristischen Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während der letzten fünf Jahre unterhalten haben, sowie über die Art dieser Geschäftsbeziehung zu geben.

Artikel 41

1. Die Mitgliedstaaten stellen als Beitrag zur Vorbereitung der nationalen Risikobewertungen gemäß Artikel 7 sicher, dass sie die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung überprüfen können, indem sie umfassende Statistiken über Faktoren, die für die Wirksamkeit solcher Systeme relevant sind, führen.

2. Die in Absatz 1 genannten Statistiken erfassen:
- (a) Daten zur Messung von Größe und Bedeutung der verschiedenen Sektoren, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, einschließlich der Anzahl der juristischen und natürlichen Personen sowie der wirtschaftlichen Bedeutung jedes Sektors;
 - (b) Daten zur Messung von Verdachtsmeldungen, Untersuchungen und Gerichtsverfahren im Rahmen des nationalen Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Anzahl der bei der zentralen Meldestelle gemeldeten verdächtigen Transaktionen, der im Anschluss daran ergriffenen Maßnahmen und – auf Jahresbasis – der Anzahl der untersuchten Fälle, verfolgten Personen und wegen Delikten der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verurteilten Personen, der Arten der Vortaten, wenn derartige Informationen vorliegen, sowie des Werts des eingefrorenen, beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögens in Euro.
3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine konsolidierte Zusammenfassung ihrer statistischen Berichte veröffentlicht wird, und übermitteln der Kommission die in Absatz 2 genannten Statistiken.

KAPITEL VI

STRATEGIEN, VERFAHREN UND AUFSICHT

ABSCHNITT 1

INTERNE VERFAHREN, SCHULUNGEN UND RÜCKMELDUNG

Artikel 42

1. Zusätzlich zu den Verpflichtungen, die aufgrund dieser Richtlinie für die einzelnen Verpflichteten gelten, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die Verpflichteten, die Teil einer Gruppe sind, gruppenweit anzuwendende Strategien und Verfahren einrichten, darunter Datenschutzstrategien sowie Strategien und Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese Strategien und Verfahren müssen auf Ebene der Zweigstellen und mehrheitlich im Besitz der Verpflichteten befindlichen Tochterunternehmen in Mitgliedstaaten und Drittländern wirksam umgesetzt werden.

- 1a. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Verpflichtete mit Niederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat sicherstellen, dass diese Niederlassungen den aufgrund dieser Richtlinie verabschiedeten nationalen Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats Folge leisten.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in dem Fall, dass Verpflichtete Zweigstellen oder mehrheitlich in ihrem Besitz befindliche Tochterunternehmen in Drittländern haben, in denen die Mindestanforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weniger streng sind als die Anforderungen des betreffenden Mitgliedstaats, diese Zweigstellen und mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen Tochterunternehmen in den betreffenden Drittländern die Anforderungen des betreffenden Mitgliedstaats, einschließlich in Bezug auf den Datenschutz, anwenden, soweit die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Drittlandes dies zulassen.
3. Die Mitgliedstaaten, die EBA, die EIOPA und die ESMA unterrichten einander über Fälle, in denen die Anwendung der gemäß Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes nicht zulässig ist und eine Lösung im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens angestrebt werden könnte.
4. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass in Fällen, in denen die Anwendung der gemäß Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes nicht zulässig ist, die Verpflichteten sicherstellen, dass die Zweigstellen und mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen Tochterunternehmen in diesem Drittland zusätzliche Maßnahmen anwenden, um dem Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen, und die Aufsichtsbehörden ihres Herkunftsmitgliedstaats entsprechend unterrichten. Reichen die zusätzlichen Maßnahmen nicht aus, so treffen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats zusätzliche Aufsichtsmaßnahmen, wobei sie unter anderem vorschreiben, dass die Gruppe keine Geschäftsbeziehungen eingeht oder diese beendet und keine Transaktionen vornimmt, und nötigenfalls verlangen, dass die Gruppe ihre Geschäfte im betreffenden Drittland einstellt.
5. EBA, EIOPA und ESMA erstellen Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Spezifizierung der Art der in Absatz 4 genannten zusätzlichen Maßnahmen sowie der Maßnahmen, die von den in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten mindestens zu treffen sind, wenn die Anwendung der gemäß den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen nach den Rechtsvorschriften des Drittlands nicht zulässig ist. EBA, EIOPA und ESMA übermitteln der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.
6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Absatz 5 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.
7. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass innerhalb der Gruppe ein Informationsaustausch zugelassen ist. Der zentralen Meldestelle übermittelte Informationen über einen Verdacht, dass Gelder aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, werden innerhalb der Gruppe weitergegeben, es sei denn, die zentrale Meldestelle erteilt andere Anweisungen.

8. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass E-Geld-Emittenten im Sinne der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ und Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶, die in ihrem Hoheitsgebiet in anderer Form als einer Zweigstelle niedergelassen sind und deren Hauptsitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, in ihrem Hoheitsgebiet eine zentrale Kontaktstelle benennen, die dafür zuständig ist, im Auftrag des benennenden Instituts die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu gewährleisten und die Aufsicht durch die zuständigen Behörden zu erleichtern, indem sie ihnen unter anderem auf Ersuchen Dokumente und Informationen zur Verfügung stellt.
9. EBA, EIOPA und ESMA erstellen Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Spezifizierung der Kriterien für die Bestimmung der Umstände, unter denen die Benennung einer zentralen Kontaktstelle gemäß Absatz 8 angebracht ist, und zur Spezifizierung der Aufgaben der zentralen Kontaktstellen. EBA, ESMA und EIOPA übermitteln der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.
10. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Absatz 9 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 43

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten durch Maßnahmen, die ihren Risiken, ihrer Art und ihrer Größe angemessen sind, sicherstellen, dass ihre Angestellten die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, einschließlich einschlägiger Datenschutzbestimmungen, kennen.

Diese Maßnahmen schließen die Teilnahme ihrer Angestellten an besonderen Fortbildungsprogrammen ein, bei denen sie lernen, möglicherweise mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.

Falls eine natürliche Person, die unter eine der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 genannten Kategorien fällt, ihre berufliche Tätigkeit als Angestellter einer juristischen Person ausübt, gelten die in diesem Abschnitt genannten Pflichten nicht für die natürliche, sondern vielmehr für diese juristische Person.

²⁵ ABl. L 267 vom 17.12.2009, S. 7.

²⁶ ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten Zugang zu aktuellen Informationen über Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben und Informationen über Anhaltspunkte erhalten, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen.
3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine rechtzeitige Rückmeldung in Bezug auf die Wirksamkeit von Verdachtsmeldungen bei Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und die daraufhin getroffenen Maßnahmen erfolgt, soweit dies praktikabel ist.

ABSCHNITT 2

AUFSICHT

Artikel 44

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Wechselstuben, Scheckeinlösestellen und Dienstleister für Trusts und Gesellschaften zugelassen oder eingetragen und dass Anbieter von Glücksspieldiensten reguliert sein müssen.
2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden sicherstellen, dass die Personen, die eine leitende Funktion bei den in Absatz 1 genannten Einrichtungen innehaben oder deren wirtschaftliche Eigentümer sind, über die notwendige Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügen.
3. Die Mitgliedstaaten stellen in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b und d genannten Verpflichteten sicher, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Straftäter oder ihre Mittelsmänner eine leitende Funktion bei den betreffenden Verpflichteten innehaben oder deren wirtschaftliche Eigentümer sind.

Artikel 45

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden eine wirksame Überwachung durchführen und die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie sicherzustellen.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden über angemessene Befugnisse, einschließlich der Möglichkeit, alle Auskünfte in Bezug auf die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu verlangen und Kontrollen durchzuführen, sowie über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessenen finanziellen, personellen und technischen Mittel verfügen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal dieser Behörden – auch in Fragen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes – mit hohem professionellem Standard arbeitet, in Bezug auf seine Integrität hohen Maßstäben genügt und entsprechend qualifiziert ist.

3. Im Falle von Kredit- und Finanzinstituten sowie Anbietern von Glücksspieldiensten verfügen die zuständigen Behörden über verstärkte Aufsichtsbefugnisse.
4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Verpflichtete Niederlassungen unterhält, die Einhaltung der aufgrund dieser Richtlinie verabschiedeten nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats durch diese Niederlassungen beaufsichtigen. Bei den in Artikel 42 Absatz 8 genannten Niederlassungen kann diese Aufsicht geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen umfassen, mit denen schwere Mängel behoben werden sollen, die sofortiger Abhilfe bedürfen. Diese Maßnahmen sind befristet und werden beendet, wenn die festgestellten Mängel behoben sind, was auch mit Hilfe der zuständigen Behörden im Herkunftsland oder in Zusammenarbeit mit ihnen im Einklang mit Artikel 42 Absatz 1a erfolgen kann.
5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Verpflichtete Niederlassungen unterhält, mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Verpflichtete seinen Hauptsitz hat, zusammenarbeiten, um eine wirksame Aufsicht in Bezug auf die Anforderungen dieser Richtlinie zu gewährleisten.
6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden, die bei der Aufsicht nach einem risikobasierten Ansatz vorgehen,
 - (a) ein klares Verständnis der in ihrem Land vorhandenen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben,
 - (b) inner- und außerhalb der Räumlichkeiten des Verpflichteten Zugang zu allen zweckdienlichen Informationen über die besonderen nationalen und internationalen Risiken im Zusammenhang mit dessen Kunden, Produkten und Dienstleistungen haben und
 - (c) sich hinsichtlich der Häufigkeit und Intensität von Prüfungen inner- und außerhalb der Räumlichkeiten des Verpflichteten an dessen Risikoprofil und den im Land vorhandenen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung orientieren.
7. Das Risikoprofil der Verpflichteten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Risiken der Nichteinhaltung einschlägiger Vorschriften, wird in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit des Verpflichteten neu bewertet.
8. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden den dem Verpflichteten zustehenden Ermessensspielräumen Rechnung tragen und die Risikobewertungen, die diesem Ermessensspielraum zugrunde liegen, sowie die Eignung und Umsetzung der Strategien, internen Kontrollen und Verfahren des Verpflichteten in angemessener Weise überprüfen.

9. Im Falle der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b und d genannten Verpflichteten können die Mitgliedstaaten zulassen, dass die in Absatz 1 genannten Aufgaben von Selbstverwaltungseinrichtungen wahrgenommen werden, sofern diese den Anforderungen nach Absatz 2 genügen.
10. EBA, EIOPA und ESMA veröffentlichen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 an die zuständigen Behörden gerichtete Leitlinien über Merkmale eines risikobasierten Ansatzes für die Aufsicht und die bei der Aufsicht nach risikobasiertem Ansatz zu unternehmenden Schritte. Besondere Aufmerksamkeit sollte Art und Umfang der Geschäftstätigkeit gelten, und es sollten, soweit angemessen und verhältnismäßig, spezifische Maßnahmen vorgesehen werden. Diese Leitlinien werden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie veröffentlicht.

ABSCHNITT 3

ZUSAMMENARBEIT

UNTERABSCHNITT I

NATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 46

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die politischen Entscheidungsträger, die zentralen Meldestellen, die Aufsichtsbehörden und andere an der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligte zuständige Behörden auch im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Artikel 7 über wirksame Mechanismen verfügen, die bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine inländische Zusammenarbeit und Koordinierung ermöglichen.

UNTERABSCHNITT II

ZUSAMMENARBEIT MIT DER EBA, DER EIOPA UND DER ESMA

Artikel 47

Die zuständigen Behörden stellen der EBA, der EIOPA und der ESMA alle Informationen zur Verfügung, die zur Durchführung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Richtlinie erforderlich sind.

UNTERABSCHNITT III

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN ZENTRALEN MELDESTELLEN UND MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Artikel 48

Die Kommission kann die erforderliche Unterstützung leisten, um die Koordinierung, einschließlich des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen innerhalb der Union, zu erleichtern. Sie kann in regelmäßigen Abständen Zusammenkünfte mit Vertretern der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten vor allem in Form der Plattform der zentralen Meldestellen der EU organisieren, um die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch über Fragen der Zusammenarbeit wie eine effektive internationale Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen, die Feststellung verdächtiger Transaktionen mit grenzüberschreitender Dimension, die Standardisierung der Meldeformate durch das Computernetz FIU.net oder seinen Nachfolger und die gemeinsame Analyse grenzüberschreitender Fälle sowie von Trends und Faktoren, die für die Einschätzung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auf nationaler und supranationaler Ebene relevant sind, zu erleichtern.

Artikel 49

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentralen Meldestellen unabhängig von ihrem Organisationsstatus miteinander im größtmöglichen Umfang zusammenarbeiten.

Artikel 50

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zentralen Meldestellen unaufgefordert oder auf Ersuchen sämtliche Informationen austauschen, die für die zentralen Meldestellen bei der Verarbeitung oder Auswertung von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und bezüglich der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen von Belang sein können, selbst wenn zum Zeitpunkt des Austauschs die Art damit eventuell im Zusammenhang stehender Vortaten nicht feststeht. Im Ersuchen sind die relevanten Fakten, Hintergrundinformationen, Gründe für das Ersuchen und die beabsichtigte Verwendung der verlangten Informationen anzugeben. Wenn die zentralen Meldestellen dies vereinbaren, können unterschiedliche Austauschmechanismen zur Anwendung kommen, insbesondere was den Austausch über das dezentralisierte Computernetz FIU.net oder seinen Nachfolger betrifft.

Geht bei einer zentralen Meldestelle eine Meldung gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a ein, die einen anderen Mitgliedstaat betrifft, so leitet sie diese Meldung umgehend an die zentrale Meldestelle des betreffenden Mitgliedstaats weiter.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ersuchte zentrale Meldestelle bei Beantwortung eines Auskunftersuchens, das eine andere zentrale Meldestelle mit Sitz in der Union gemäß Absatz 1 an sie richtet, dazu verpflichtet ist, sämtliche Befugnisse zu nutzen, die sie im Inland zur Entgegennahme und Auswertung von Informationen nutzen würde. Die zentrale Meldestelle, an die das Ersuchen gerichtet ist, erteilt rechtzeitig Antwort.
3. Eine zentrale Meldestelle kann die Weitergabe von Informationen nur in Ausnahmefällen verweigern, wenn der Austausch grundlegende nationale Interessen beeinträchtigen könnte. Diese Ausnahmefälle sollten so spezifiziert werden, dass es nicht zu Missbrauch und unzulässigen Einschränkungen des freien Informationsaustauschs zu Analysezwecken kommen kann.

Artikel 51

Gemäß den Artikeln 49 und 50 erhaltene Informationen und Dokumente werden zur Wahrnehmung der in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben der zentralen Meldestelle verwendet. Bei der Übermittlung von Informationen und Dokumenten gemäß den Artikeln 49 und 50 kann die übermittelnde zentrale Meldestelle Einschränkungen und Bedingungen für die Verwendung der Informationen festlegen. Die entgegennehmende zentrale Meldestelle beachtet diese Einschränkungen und Bedingungen.

Artikel 52

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ausgetauschten Informationen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie verlangt oder zur Verfügung gestellt wurden, und dass für jegliche Weitergabe der gemäß den Artikeln 49 und 50 übermittelten Informationen durch die entgegennehmende zentrale Meldestelle an eine andere Behörde, Stelle oder Abteilung und für jegliche Nutzung dieser Informationen für über die ursprünglich gebilligten Zwecke hinausgehende Zwecke die vorherige Zustimmung der übermittelnden zentralen Meldestelle erforderlich ist.
2. Die vorherige Zustimmung der ersuchten zentralen Meldestelle zur Weitergabe der Informationen an die zuständigen Behörden sollte umgehend und möglichst weitgehend erteilt werden. Die ersuchte zentrale Meldestelle sollte ihre Zustimmung zu dieser Weitergabe nur verweigern, wenn dies nicht in den Anwendungsbereich ihrer Bestimmungen über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fällt, zur Behinderung strafrechtlicher Ermittlungen führen kann, eindeutig in einem Missverhältnis zu den rechtmäßigen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person oder des Mitgliedsstaats der ersuchten zentralen Meldestelle steht oder auf andere Weise den Grundprinzipien des nationalen Rechts dieses Mitgliedstaats zuwiderläuft. Eine derartige Verweigerung der Zustimmung ist angemessen zu begründen.

Artikel 53

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ihre zentralen Meldestellen für Kontakte untereinander gesicherte Kommunikationskanäle nutzen, und sie legen die Verwendung des Computernetzes FIU.net oder seines Nachfolgers nahe.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre zentralen Meldestellen im Hinblick auf die Nutzung moderner Technologien im Einklang mit ihrem nationalen Recht zusammenarbeiten, um ihre in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben zu erfüllen. Diese Technologien sollten es den zentralen Meldestellen ermöglichen, ihre Daten mit denen anderer zentraler Meldestellen anonym und unter Gewährleistung eines vollständigen Schutzes personenbezogener Daten abzugleichen, um in anderen Mitgliedstaaten Personen von Interesse für die zentrale Meldestelle aufzuspüren und um zu ermitteln, welche Erträge diese Personen erzielen und über welche Mittel sie verfügen.

Artikel 53a

Unterschiede zwischen den Definitionen von Steuerstraftaten im nationalen Recht sollten dem nicht entgegenstehen, dass die zentralen Meldestellen Informationen austauschen oder einer anderen zentralen Meldestelle in der Union im Einklang mit ihrem nationalen Recht im größtmöglichen Umfang Hilfe leisten.

Artikel 54

gestrichen

UNTERABSCHNITT IV

DIAGONALE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 54a

gestrichen

ABSCHNITT 4

SANKTIONEN

Artikel 55

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verpflichteten für Verstöße gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften gemäß den Artikeln 55 bis 58 verantwortlich gemacht werden können.
2. Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen und zu verhängen, legen die Mitgliedstaaten Vorschriften für Verwaltungssanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen für Verstöße gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften fest und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchführung zu gewährleisten. Diese Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Beschließt ein Mitgliedstaat, bei Verstößen, die dem nationalen Strafrecht unterliegen, keine Vorschriften für Verwaltungssanktionen festzulegen, so teilt er der Kommission die einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften mit.

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei für juristische Personen geltenden Verpflichtungen im Falle von Verstößen gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften vorbehaltlich der im nationalen Recht festgelegten Bedingungen Sanktionen und Maßnahmen gegen die Mitglieder des Leitungsorgans und andere natürliche Personen, die nach nationalem Recht für den Verstoß verantwortlich sind, verhängt werden können.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden gemäß Artikel 45 Absätze 2 und 3 mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet sind.

5. Die zuständigen Behörden üben ihre Befugnisse zur Verhängung von Sanktionen und Maßnahmen im Einklang mit dieser Richtlinie und den nationalen Rechtsvorschriften folgendermaßen aus:
- (a) unmittelbar;
 - (b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden;
 - (c) unter ihrer Verantwortung durch Übertragung von Aufgaben an solche Behörden;
 - (d) durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden.

Die zuständigen Behörden arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse zur Verhängung von Sanktionen und Maßnahmen eng zusammen, um zu gewährleisten, dass die Verwaltungsmaßnahmen oder -sanktionen die gewünschten Ergebnisse erzielen, und koordinieren bei grenzüberschreitenden Fällen ihre Maßnahmen.

Artikel 56

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Artikel zumindest für die schwerwiegende, wiederholte oder systematische Nichteinhaltung der Anforderungen folgender Artikel durch die Verpflichteten gilt:
- (a) 9 bis 23 (Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden),
 - (b) 32, 33 und 34 (Meldung verdächtiger Transaktionen),
 - (c) 39 (Aufbewahrung von Aufzeichnungen) und
 - (d) 42 und 43 (interne Kontrollverfahren).
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in den in Absatz 1 genannten Fällen die Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen, die gegen die verantwortlichen Personen verhängt werden können, mindestens Folgendes umfassen:
- (a) die öffentliche Bekanntgabe der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes,
 - (b) eine Anordnung, nach der die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;

- (c) bei Verpflichteten, die einer Zulassungspflicht unterliegen, Entzug oder Aussetzung der Zulassung;
 - (d) vorübergehendes Verbot für jede für den Verstoß verantwortliche Person, die Leitungsaufgaben bei einem Verpflichteten wahrnimmt, oder jede andere für den Verstoß verantwortliche natürliche Person, bei den Verpflichteten Leitungsaufgaben wahrzunehmen;
 - (e) *gestrichen*
 - (f) *gestrichen*
 - (g) maximale Verwaltungsgeldstrafen in mindestens zweifacher Höhe der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne, soweit sich diese beziffern lassen, oder von mindestens 1 000 000 EUR.
- 2a. Abweichend von Absatz 2 Buchstabe g stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass für Verpflichtete, die ein Kredit- oder Finanzinstitut sind, auch folgende Sanktionen zur Anwendung kommen können:
- (a) im Falle einer juristischen Person maximale Verwaltungsgeldstrafen von mindestens 5 000 000 EUR oder 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes gemäß dem letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss; wenn es sich bei dem Verpflichteten um eine Muttergesellschaft oder die Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft handelt, die einen konsolidierten Abschluss [nach Artikel 22 der Richtlinie 2013/34/EU] aufzustellen hat, so ist der relevante jährliche Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart gemäß den einschlägigen Rechnungslegungsrichtlinien, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan der Muttergesellschaft an der Spitze gebilligt wurde;
 - (b) im Falle einer natürlichen Person maximale Verwaltungsgeldstrafen von mindestens 5 000 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, Verwaltungsgeldstrafen in entsprechender Höhe in der Landeswährung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie.
3. Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Behörden ermächtigen, weitere Arten von Sanktionen zusätzlich zu den in Absatz 2 Buchstaben a bis d vorgesehenen Sanktionen zu verhängen oder Geldstrafen zu verhängen, die über die in Absatz 2 Buchstabe g und Absatz 2a genannten Beträge hinausgehen.

Artikel 57

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unanfechtbare Entscheidungen, mit denen eine Verwaltungssanktion oder -maßnahme wegen des Verstoßes gegen diese Richtlinie verhängt wird, von den zuständigen Behörden unverzüglich nach Unterrichtung der juristischen oder natürlichen Person über diese Entscheidung auf ihrer offiziellen Website veröffentlicht werden. Dabei werden mindestens Art und Charakter des Verstoßes und die Identität der verantwortlichen juristischen oder natürlichen Personen bekanntgemacht. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, diese Bestimmungen auf Entscheidungen anzuwenden, mit denen Maßnahmen mit Ermittlungscharakter verhängt werden.

Hält jedoch die zuständige Behörde nach einer fallbezogenen Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Veröffentlichung dieser Daten die Veröffentlichung der Identität der juristischen Personen oder der personenbezogenen Daten natürlicher Personen für unverhältnismäßig oder gefährdet die Veröffentlichung die Stabilität von Finanzmärkten oder eine laufende Untersuchung, so verfahren die zuständigen Behörden wie folgt:

- (a) sie machen die Entscheidung, mit der eine Sanktion oder eine Maßnahme verhängt wird, erst dann bekannt, wenn die Gründe für ihre Nichtbekanntmachung weggefallen sind;
 - (b) sie machen die Entscheidung, mit der eine Sanktion oder eine Maßnahme verhängt wird, im Einklang mit dem nationalen Recht auf anonymer Basis bekannt, wenn diese anonymisierte Bekanntmachung einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet; wird die Veröffentlichung einer Sanktion oder Maßnahme auf anonymer Basis beschlossen, so kann die Veröffentlichung der diesbezüglichen Daten um einen angemessenen Zeitraum verschoben werden, wenn davon ausgegangen wird, dass die Gründe für eine anonymisierte Veröffentlichung innerhalb dieses Zeitraums wegfallen werden;
 - (c) sie sehen davon ab, die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, bekanntzumachen, wenn die Möglichkeiten nach den Buchstaben a und b ihrer Ansicht nach nicht ausreichen, um zu gewährleisten,
 - (i) dass die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird, oder
 - (ii) dass bei Maßnahmen, die als geringfügig angesehen werden, bei einer Bekanntmachung solcher Entscheidungen die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.
- 1a. Gestatten die Mitgliedstaaten die Veröffentlichung von Entscheidungen, gegen die Rechtsmittel eingelegt werden können, so machen die zuständigen Behörden auch diesen Sachverhalt und alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens unverzüglich auf ihrer offiziellen Website bekannt. Ferner wird jede Entscheidung, mit der eine frühere Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion bzw. einer Maßnahme für ungültig erklärt wird, ebenfalls bekanntgemacht.

- 1b. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass jede Bekanntmachung nach diesem Artikel vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an mindestens fünf Jahre lang auf ihrer offiziellen Website zugänglich bleibt. Enthält die Bekanntmachung personenbezogene Daten, so bleiben diese nur so lange auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde einsehbar, wie dies nach den geltenden Datenschutzbestimmungen erforderlich ist.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden bei der Festsetzung von Art und Ausmaß der Verwaltungssanktionen oder -maßnahmen alle maßgeblichen Umstände berücksichtigen, darunter gegebenenfalls
 - (a) die Schwere und die Dauer des Verstoßes,
 - (b) den Verschuldensgrad der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person,
 - (c) die Finanzkraft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz der verantwortlichen juristischen Person oder den Jahreseinkünften der verantwortlichen natürlichen Person ablesen lässt,
 - (d) die von der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person durch den Verstoß erzielten Gewinne, sofern sich diese beziffern lassen,
 - (e) die Verluste, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen,
 - (f) der Bereitwilligkeit der verantwortlichen Person, mit der zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten,
 - (g) frühere Verstöße der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person.
3. *gestrichen*
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass juristische Personen für Verstöße nach Artikel 56 Absatz 1 verantwortlich gemacht werden können, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund
 - (e) einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
 - (f) einer Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
 - (g) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

5. Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass juristische Personen verantwortlich gemacht werden können, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine Person im Sinne des Absatzes 4 die Begehung einer der in Artikel 56 Absatz 1 genannten Verstöße zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

Artikel 58

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden wirksame und zuverlässige Mechanismen schaffen, um zur Meldung möglicher oder tatsächlicher Verstöße gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften bei den zuständigen Behörden zu ermutigen.
2. Die in Absatz 1 genannten Mechanismen umfassen zumindest Folgendes:
 - (a) spezielle Verfahren für den Erhalt der Meldung von Verstößen und für Folgemaßnahmen,
 - (b) einen angemessenen Schutz für Angestellte der Verpflichteten oder Personen – bei Verpflichteten – in einer vergleichbaren Position, die Verstöße innerhalb des Verpflichteten melden,
 - (c) den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Grundsätzen der Richtlinie 95/46/EG sowohl für die Person, die die Verstöße meldet, als auch für die natürliche Person, die mutmaßlich für einen Verstoß verantwortlich ist;
 - (d) klare Vorschriften, die gewährleisten, dass in Bezug auf die Person, die die innerhalb des Verpflichteten begangenen Verstöße meldet, in allen Fällen Vertraulichkeit garantiert wird, es sei denn, eine Weitergabe der Information ist nach nationalem Recht im Rahmen weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Gerichtsverfahren erforderlich.
3. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten über angemessene Verfahren verfügen, über die ihre Angestellten oder Personen in einer vergleichbaren Position Verstöße intern über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal melden können und die in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des betreffenden Verpflichteten stehen.

Artikel 58a

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die zuständigen Behörden die EBA, die EIOPA und die ESMA über alle Verwaltungsanktionen und -maßnahmen, die gemäß den Artikeln 55 und 56 gegen die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten verhängt werden, sowie über alle diesbezüglichen Rechtsmittelverfahren und deren Ergebnisse informieren.

2. *gestrichen*
3. Die zuständigen Behörden überprüfen im Einklang mit ihrem nationalen Recht im Strafregister, ob eine einschlägige Verurteilung der betreffenden Person vorliegt, und tauschen Informationen aus. Für diese Zwecke findet ein Informationsaustausch im Einklang mit dem Beschluss 2009/316/JI und dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI gemäß der jeweiligen Umsetzung in nationales Recht statt.
4. Die EBA, die EIOPA und die ESMA unterhalten eine Website mit Links zu den Veröffentlichungen jeder zuständigen Behörde in Bezug auf Verwaltungssanktionen und -maßnahmen, die gemäß Artikel 57 gegen die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Verpflichteten verhängt wurden, und geben den Zeitraum an, für den jeder Mitgliedstaat Verwaltungssanktionen und -maßnahmen veröffentlicht.

KAPITEL VIa

VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Artikel 58b

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Richtlinie erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG sowie gegebenenfalls der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 58c

1. Die Kommission wird von dem durch die Richtlinie 2005/60/EG eingesetzten Ausschuss zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine Zweidrittelmehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.

Artikel 59

Die Kommission erstellt innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht über deren Durchführung und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Artikel 60

Die Richtlinien 2005/60/EG und 2006/70/EG werden mit Wirkung vom ... [Datum einfügen – Tag nach dem in Artikel 61 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum] aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Verweise auf diese Richtlinie gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang IV.

Artikel 61

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens ... [*zwei Jahre nach ihrem Erlass*] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 62

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 63

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident/Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG I

Die nachstehende Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Risikovariablen, denen die Verpflichteten bei der Festlegung der zur Anwendung der Sorgfaltspflichten nach Artikel 11 Absatz 3 zu ergreifenden Maßnahmen Rechnung tragen müssen:

- (i) Zweck eines Kontos oder einer Geschäftsbeziehung,
- (ii) Höhe der von einem Kunden eingezahlten Vermögenswerte oder Umfang der ausgeführten Transaktionen,
- (iii) Regelmäßigkeit oder Dauer der Geschäftsbeziehung.

ANHANG II

Die nachstehende Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko nach Artikel 14:

- (1) Faktoren des Kundenrisikos:
 - (a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,
 - (b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,
 - (c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko nach Nummer 3.
- (2) Faktoren des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:
 - (a) Lebensversicherungspolizen mit niedriger Prämie,
 - (b) Versicherungspolizen für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,
 - (c) Rentensysteme und Pensionspläne beziehungsweise vergleichbare Systeme, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems es den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,
 - (d) Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel anbieten, den inklusiven Zugang zu solchen Produkten und Dienstleistungen zu verbessern,
 - (e) Produkte, bei denen das Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörse oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert wird (beziehungsweise bei bestimmten Arten von E-Geld im Sinne der Richtlinie 2009/110/EG über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten).

- (3) Faktoren des geografischen Risikos:
- (a) andere EU-Mitgliedstaaten,
 - (b) Drittländer mit hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gut funktionierenden Finanzsystemen,
 - (c) Drittländer, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
 - (d) Drittländer, deren Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung den FATF-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

ANHANG III

Die nachstehende Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko nach Artikel 16 Absatz 3:

- (1) Faktoren des Kundenrisikos:
 - (a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
 - (b) Kunden mit Wohnsitz in Ländern nach Nummer 3,
 - (c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Strukturen der privaten Vermögensverwaltung dienen,
 - (d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien,
 - (e) bargeldintensive Unternehmen,
 - (f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens.
- (2) Faktoren des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:
 - (a) Banken mit Privatkundengeschäft,
 - (b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
 - (c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte,
 - (d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
 - (e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte bzw. Entwicklung solcher Technologien.
- (3) Faktoren des geografischen Risikos:
 - (a) im Einklang mit Artikel 8a dieser Richtlinie ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z.B. öffentliche Bekanntgaben der FATF, Peer-Review-Berichte oder detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht gut funktionieren,
 - (b) Drittländer, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
 - (c) Länder, gegen die beispielsweise die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt haben,

- (d) Länder, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.

ANHANG IV

Entsprechungstabelle gemäß Artikel 60

Richtlinie 2005/60/EG	Diese Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
	Artikel 6 bis 8
Artikel 6	Artikel 9
Artikel 7	Artikel 10
Artikel 8	Artikel 11
Artikel 9	Artikel 12
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 10 Buchstabe d
Artikel 10 Absatz 2	-
Artikel 11	Artikel 13, 14 und 15
Artikel 12	-
Artikel 13	Artikel 16 bis 23
Artikel 14	Artikel 24
Artikel 15	-
Artikel 16	Artikel 25

Artikel 17	-
Artikel 18	Artikel 26
	Artikel 27
Artikel 19	Artikel 28
	Artikel 29
	Artikel 30
Artikel 20	-
Artikel 21	Artikel 31
Artikel 22	Artikel 32
Artikel 23	Artikel 33
Artikel 24	Artikel 34
Artikel 25	Artikel 35
Artikel 26	Artikel 36
Artikel 27	Artikel 37
Artikel 28	Artikel 38
Artikel 29	-
Artikel 30	Artikel 39
Artikel 31	Artikel 42
Artikel 32	Artikel 40
Artikel 33	Artikel 41
Artikel 34	Artikel 42

Artikel 35	Artikel 43
Artikel 36	Artikel 44
Artikel 37	Artikel 45
	Artikel 46
Artikel 37a	Artikel 47
Artikel 38	Artikel 48
	Artikel 49 bis 54
Artikel 39	Artikel 55 bis 58
Artikel 40	-
Artikel 41	-
Artikel 41a	-
Artikel 41b	-
Artikel 42	Artikel 59
Artikel 43	-
Artikel 44	Artikel 60
Artikel 45	Artikel 61
Artikel 46	Artikel 62
Artikel 47	Artikel 63

Richtlinie 2006/70/EG	Diese Richtlinie
Artikel 1	-
Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 3 Absatz 7 Buchstaben d, e und f
Artikel 2 Absatz 4	-
Artikel 3	-
Artikel 4	Artikel 2 Absätze 2 bis 8
Artikel 5	-
Artikel 6	-
Artikel 7	-